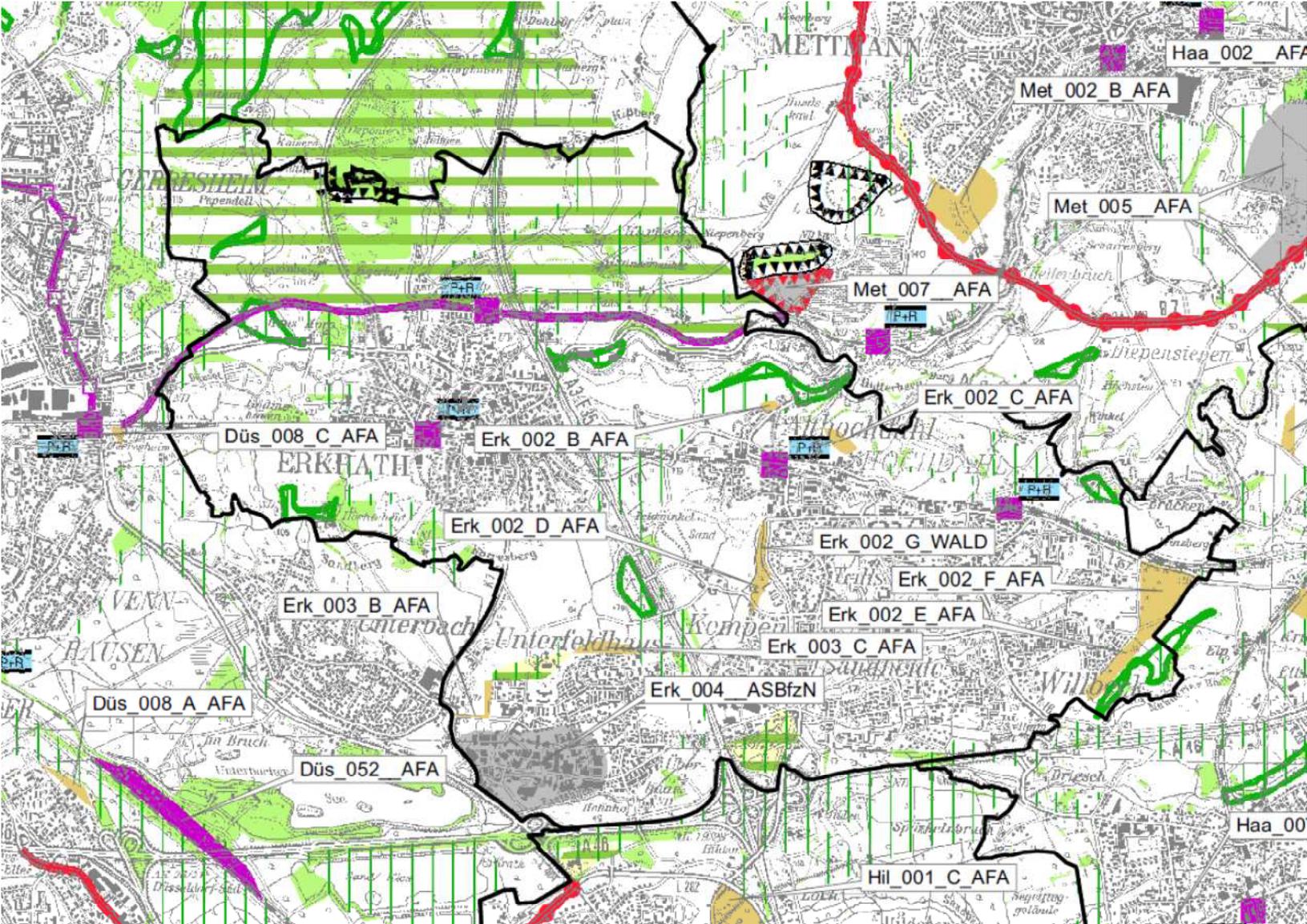
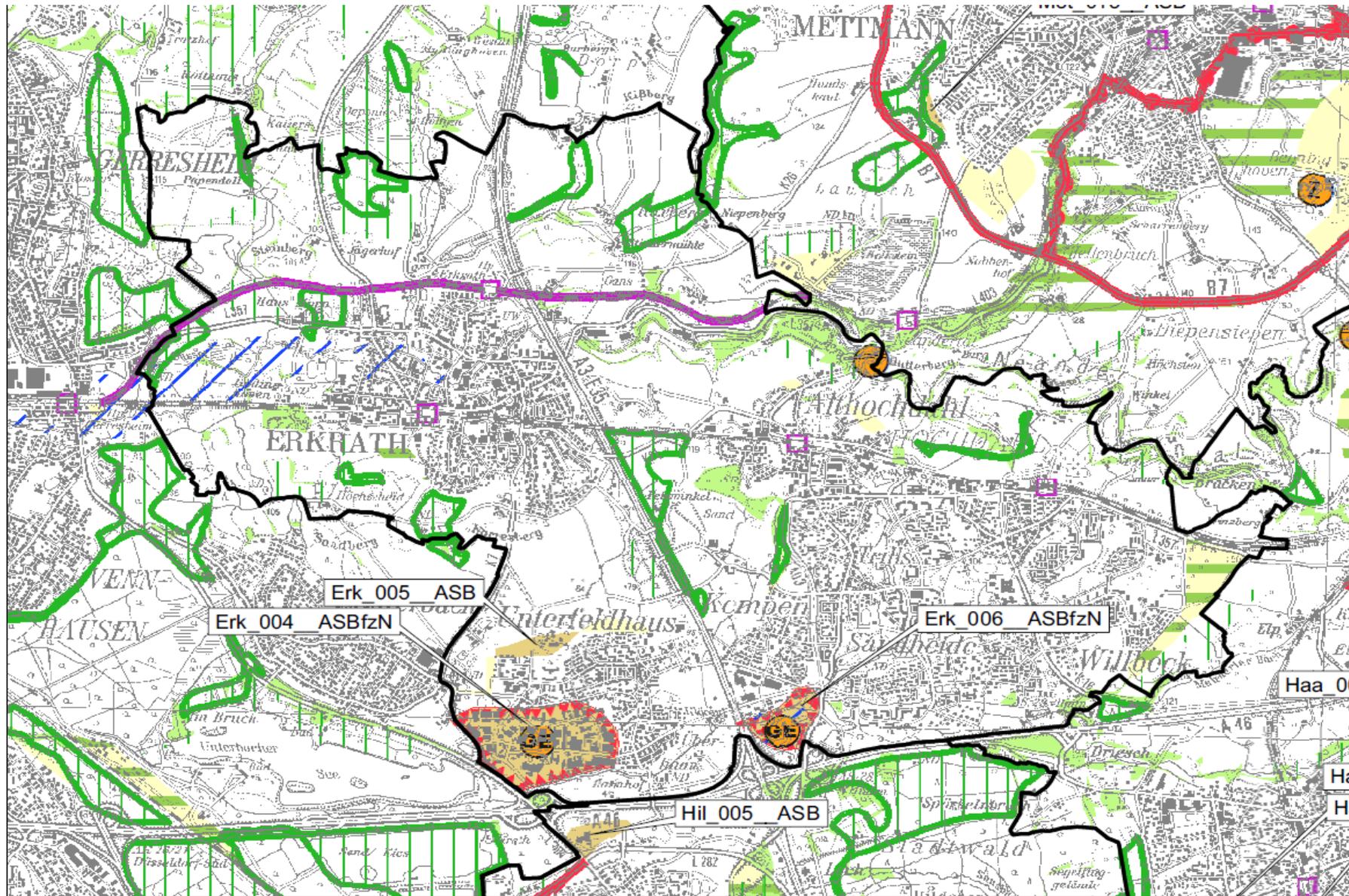


Stadt Erkrath - entfallende Darstellungen



Stadt Erkrath - neue zeichnerische Darstellungen



Erkrath (wesentliche Änderungen)

Siedlungsraum

Erk_005_ASB:

In Unterfeldhaus, nördlich der Neuenhausstraße, wird anstelle eines Regionalen Grünzugs (RGZ), eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFA), eines Bereichs für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) ein Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die ASB-Fläche liegt nahe des Zentrums „Neuenhausplatz“ und ist infrastrukturell gut angebunden. Die Auslastung der Infrastruktur in Unterfeldhaus soll durch diesen Siedlungsraum optimiert und gesichert werden.

Erk_006_ASBfzN (Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzung):

In Hochdahl, Kemperdick-West, wird anstelle eines Regionalen Grünzugs, eines allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs, eines Bereichs zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ein neuer ASB für Gewerbliche Nutzungen (ASB-GE) dargestellt.

In Erkrath besteht ein Bedarf an Gewerbeflächen bei gleichzeitiger Schwierigkeit der Verortung. Die Rücknahme bzw. Reduzierung des im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebietes im Bereich „Neanderhöhe“ ist aus dem Aspekt der Landschaftsplanung zu begrüßen. Demgegenüber ist die Fläche Kemperdick-West mit unmittelbarer Autobahnanbindung in jedem Fall vorzugswürdig. Der Bereich wird auch im Gewerbe- und Industrieflächenkonzept des Kreises Mettmann (GeKo) empfohlen.

Erk_004_ASBfzN:

Der bisherige GIB in Unterfeldhaus wird im neuen Regionalplan als ASB-GE dargestellt. GIB sind als Standorte für emittierende Betriebe vorgesehen. Durch die Gemengelage können in dem betroffenen Gewerbegebiet keine emittierenden Betriebe mehr angesiedelt werden. Insofern ist eine Umwidmung in ein ASB-GE sinnvoll, das zugleich perspektivisch eine Wohnnutzung ausschließt.

Freiraum

Erk_002_e_AFA, Erk_002_E_AFA:

Am östlichen Rand Hochdahls wird auf Vorschlag der Stadt eine ASB-Reservefläche reduziert. Diese Fläche wird seit Jahren nicht als Wohnbaufläche genutzt, sondern als Grünfläche und für Freizeitnutzungen (Hunderennbahn). Der Bereich wird im Entwurf als Regionaler Grünzug und als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.

Abfalldeponie Hubbelrath

Die Darstellung „Abfalldeponie“ auf Erkrather Gebiet an der Stadtgrenze zu Düsseldorf ist zurückgenommen worden. Der Bereich wird als Regionaler Grünzug, als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sowie als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt (BSN).

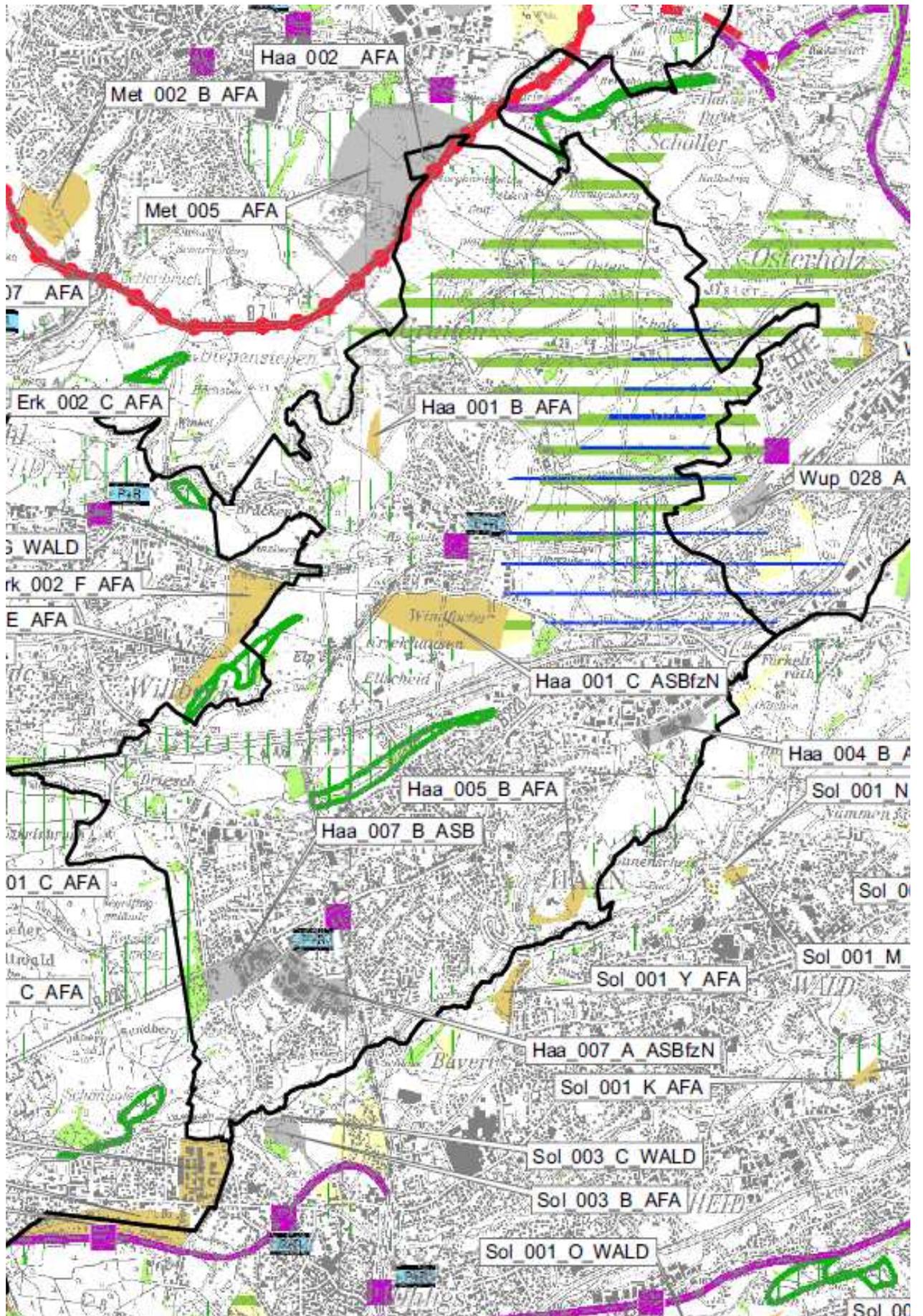
Regionaler Grünzug

Im Bereich nördlich der S-Bahnlinie Göddinghoven (S 8) entfällt großräumig der komplette Bereich des regionalen Grünzuges. Der Bereich weist teilweise BSLE und BSN auf.

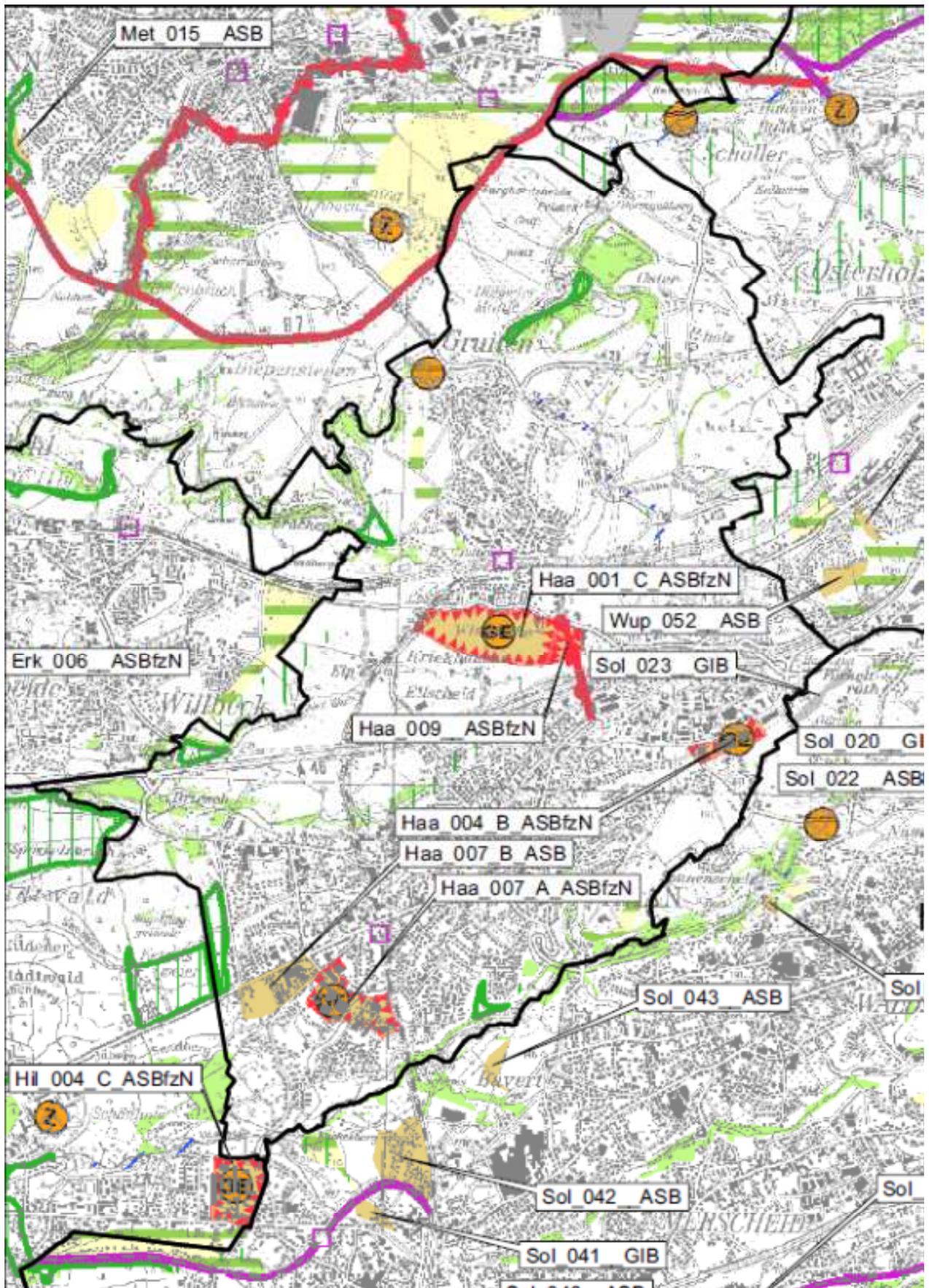
Überschwemmungsbereich

Westlich von Alt-Erkrath und südlich der L 357 wurde ein Überschwemmungsbereich festgesetzt.

Stadt Haan - entfallende Darstellungen



Stadt Haan - neue zeichnerische Darstellungen



Haan (wesentliche Änderungen)

Siedlungsraum:

HAA_001_C_ASBfzN:

Anstelle eines ASB wird in diesem Bereich südlich von Gruiten ein ASB-GE dargestellt. Die Darstellung wird den vorhandenen und den geplanten Nutzungen gerecht (Technopark ohne Wohnnutzung).

HAA_009_004_B_ASBfzN:

Das vorerwähnte ASB-GE (HAA_001_C_ASBfzN) wird nach Osten hin um diese Fläche erweitert.

HAA_004_B_ASBfzN:

Anstelle eines GIB wird in diesem Bereich im Osten von Haan ein ASB-GE dargestellt. Die Darstellung wird den vorhandenen und den geplanten Nutzungen gerecht (insb. großflächiger, nicht zentrenrelevanter Einzelhandel / Möbelmarkt). Wohnnutzungen und emittierende Industrieansiedlungen sind ausgeschlossen.

HAA_007_A_ASBfzN:

Anstelle eines GIB wird der Bereich als ASB-GE dargestellt. GIB sind als Standort für emittierende Betriebe vorgesehen. Durch die Gemengelage können in diesem Gewerbegebiet keine emittierenden Betriebe mehr angesiedelt werden.

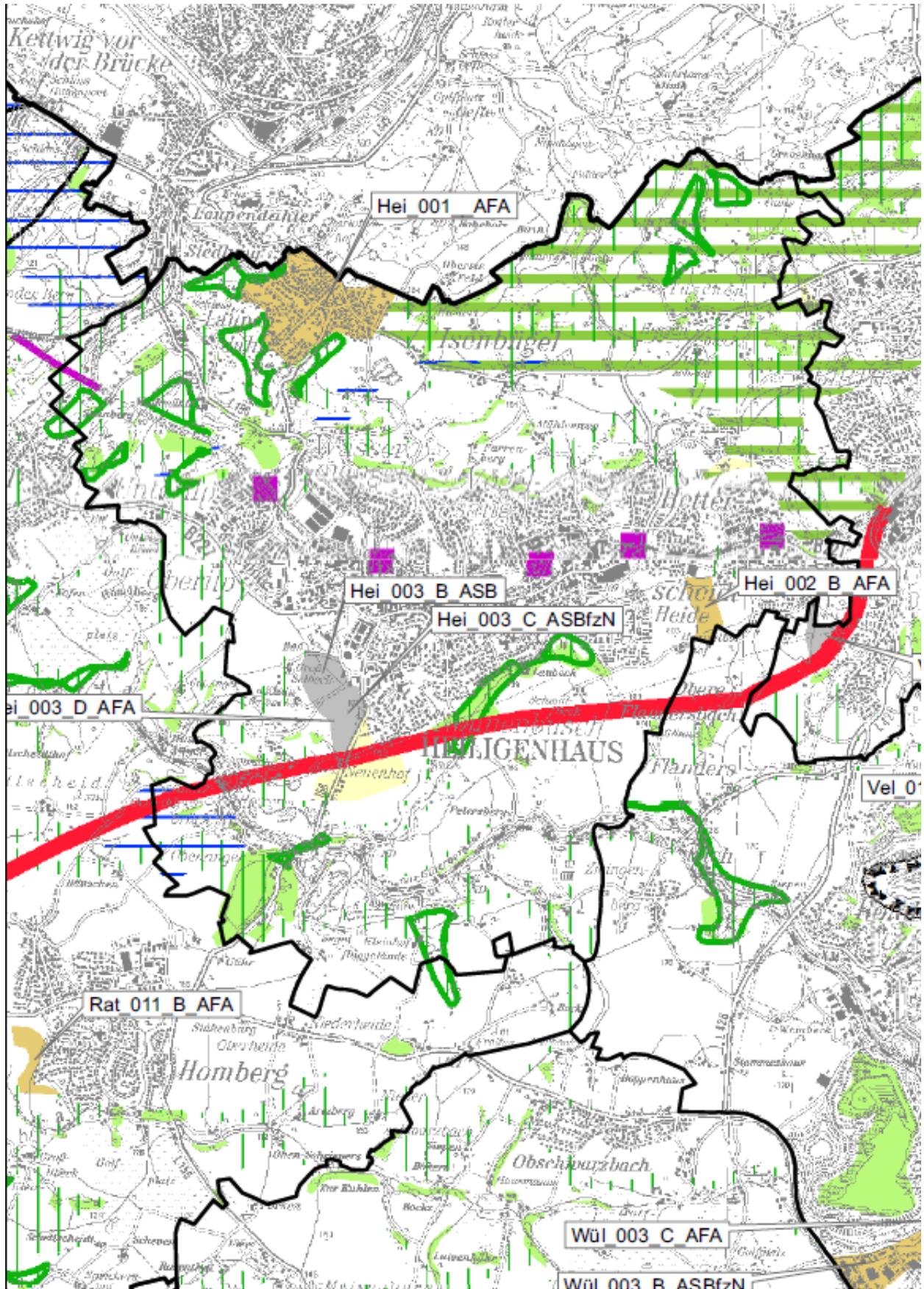
HAA_007_B_ASB:

Anstelle eines GIB wird der Bereich als ASB dargestellt. Dadurch wird neben nicht störenden gewerblichen Nutzungen auch eine Wohnnutzung möglich.

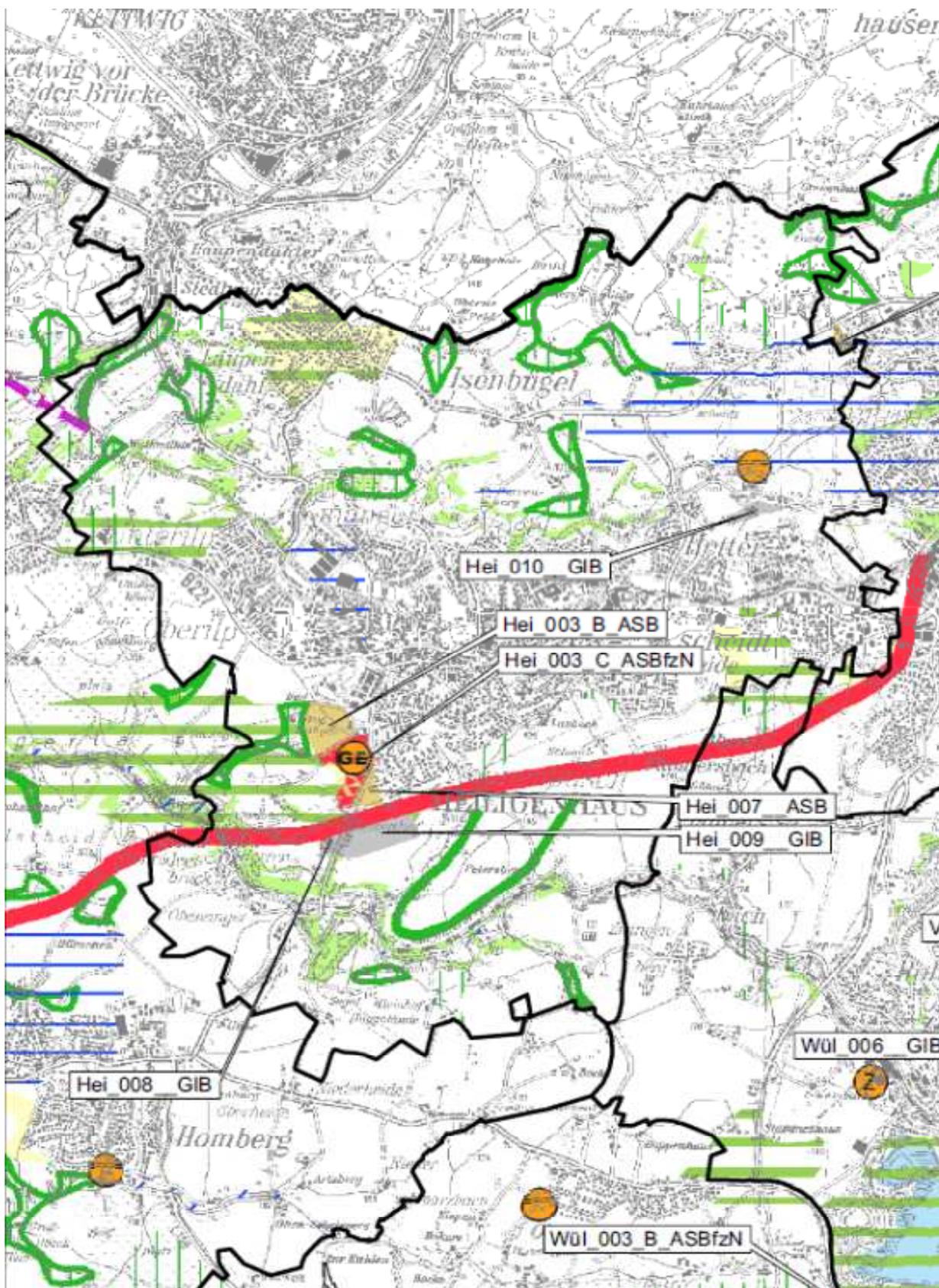
Freiraum:

Nordöstlich von Gruiten (u.a. Osterholz) wird großflächig der Regionale Grünzug (RGZ) und der Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz gestrichen. In diesem Bereich ist keine Wasserschutzzone mehr vorhanden. Der Bereich ist nahezu vollständig mit der Festsetzung BSLE überlagert, so dass der Bezirksregierung nach der Neukonzeption der Regionalen Grünzüge ein RGZ offenbar entbehrlich erschien.

Stadt Heiligenhaus - entfallende Darstellungen



Stadt Heiligenhaus - neue zeichnerische Darstellungen



Heiligenhaus (wesentliche Änderungen)

Siedlungsraum

Hei_008_GIB und Hei_009_GIB:

Südlich der A 44 wird anstelle eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs ein GIB zur Deckung des Bedarfs an Gewerbeflächen u.a. für emittierende Betriebe dargestellt. Der Standort wird über einen unmittelbaren Autobahnanschluss verfügen. Er wird auch im Gewerbe- und Industrieflächenkonzept des Kreises Mettmann empfohlen.

Hei_003_B_ASB:

Im Bereich Selbeck/Friedhofsallee wird wegen des Strukturwandels in Heiligenhaus und für Mischgebietsnutzungen (Wohnen und Gewerbe) anstelle eines GIB ein ASB dargestellt.

Hei_003_C_ASBfzN:

Östlich der Friedhofsallee wird anstelle eines GIB ein ASB-GE dargestellt. Aufgrund der Nähe zu Wohngebieten können auf der Fläche nur nicht störende Gewerbebetriebe angesiedelt werden.

Freiraum

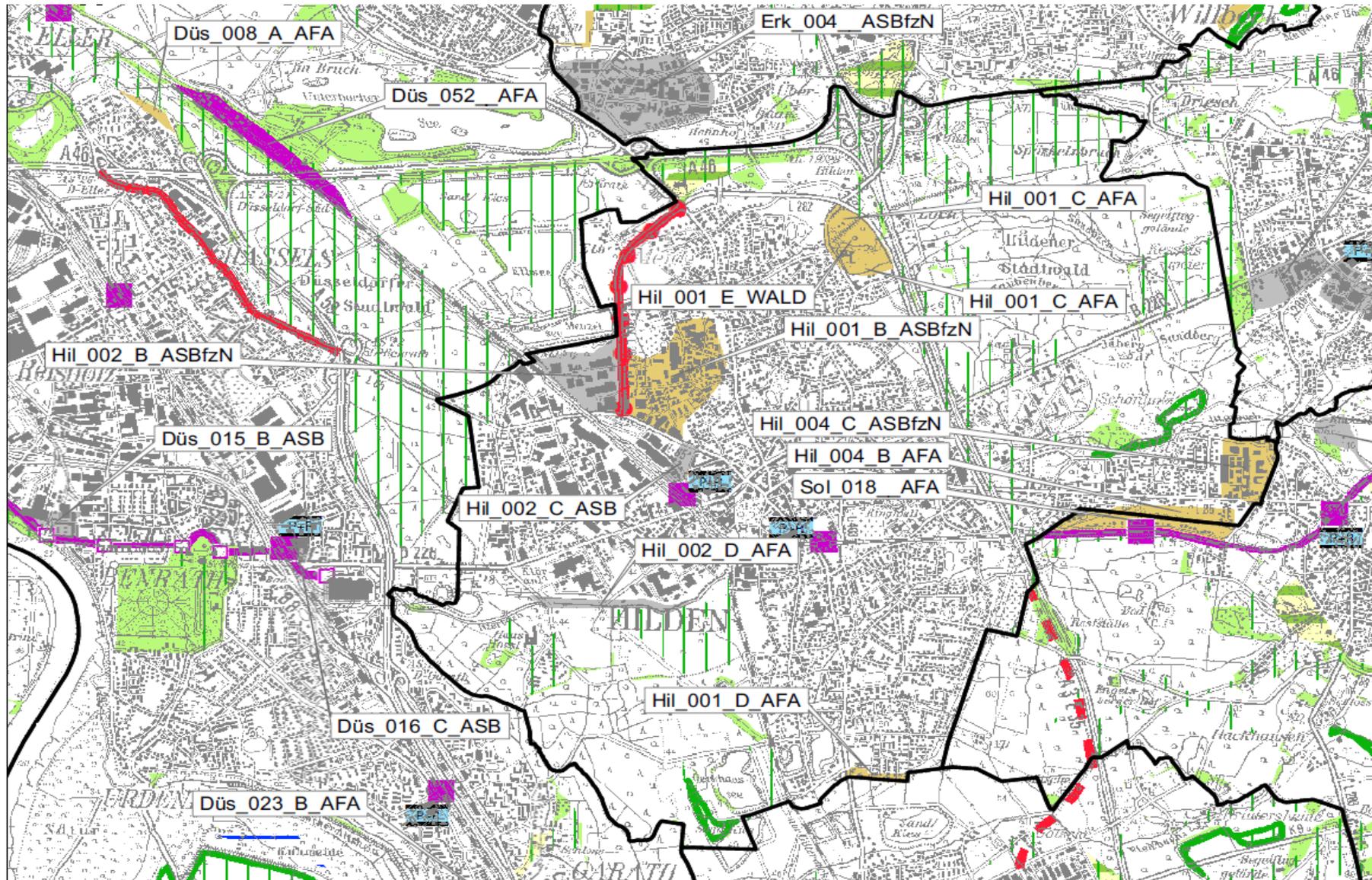
Hei_001_AFA:

Der Ortsteil Isenbügel wird nicht mehr als ASB, sondern als Regionaler Grünzug und Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Die Ausweisung des existenten Siedlungsraums als Regionaler Grünzug steht in einem Zielkonflikt mit den textlichen Festsetzungen des Regionalplans für solche Ortslagen, die zumindest eine Eigenentwicklung zulassen. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zu Kapitel 4.1.2 - Regionale Grünzüge - verwiesen.

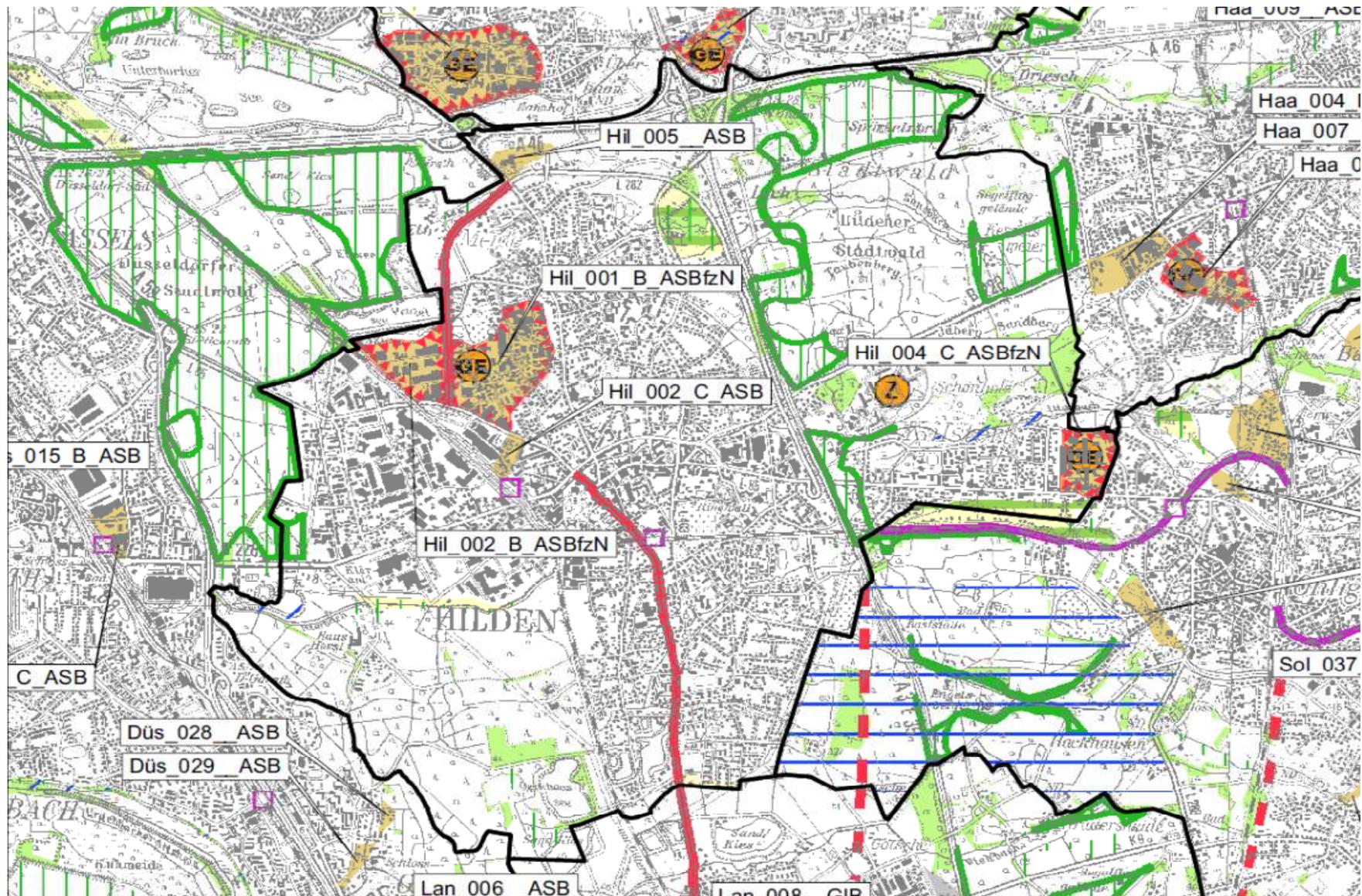
Regionaler Grünzug

Östlich von Isenbügel entfällt vollständig die Ausweisung eines Regionalen Grünzuges bis in den Velberter Raum. Der Wegfall ist Ausfluss der Neukonzeption der RGZ, jedoch – auch mit Blick auf die Neudefinition – für diesen Raum nicht wirklich nachvollziehbar.

Stadt Hilden - entfallende Darstellungen



Stadt Hilden - neue zeichnerische Darstellungen



Hilden (wesentliche Änderungen)

Siedlungsraum

Hil_001_B_ASBfzN:

Anstelle eines ASB wird der Bereich als ASB-GE dargestellt. Diese Darstellung wird den vorhandenen Nutzungen gerecht. Die Fläche bildet eine Pufferzone zwischen einem GIB und ASB-Flächen.

HIL_002_B_ASBfzN:

Anstelle eines GIB wird im Bereich Ellerstraße / Westring ein ASB-GE dargestellt. Diese Fläche soll nicht mehr stark emittierenden Betrieben zur Verfügung stehen. Die Fläche bildet ebenfalls eine Pufferzone zwischen GIB und ASB.

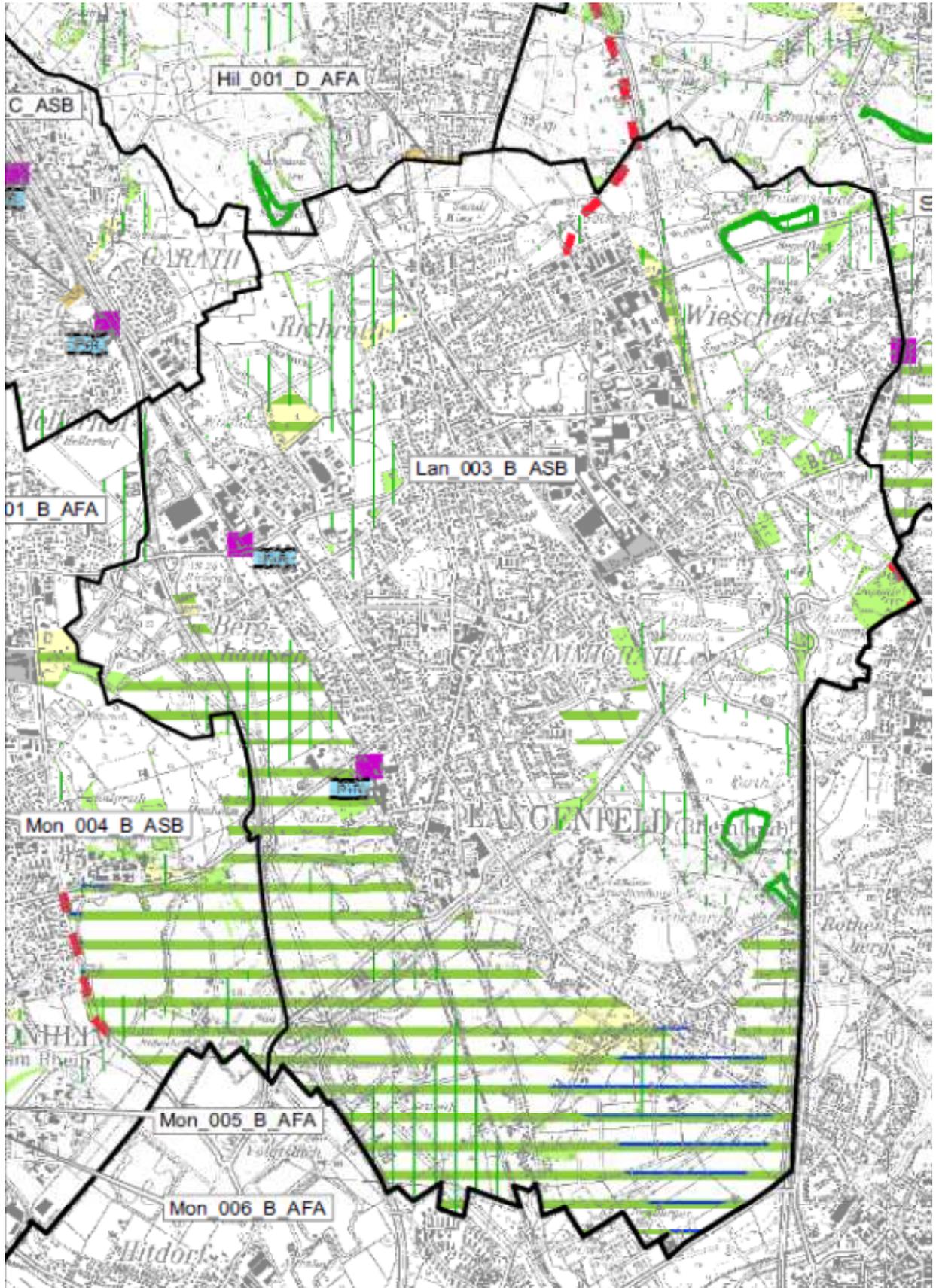
HIL_005_ASB:

Im Bereich Giesenheide (A 46 / Gerresheimer Str. / Nordring) wird bei einer Fläche anstelle eines Regionalen Grünzuges, eines allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs und eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung künftig ein ASB dargestellt. Dieser Bereich umfasst die Fläche einer vorhandenen Freizeitanlage und soll künftig gewerblich genutzt werden können. Die Landschaftsplanung wurde berücksichtigt.

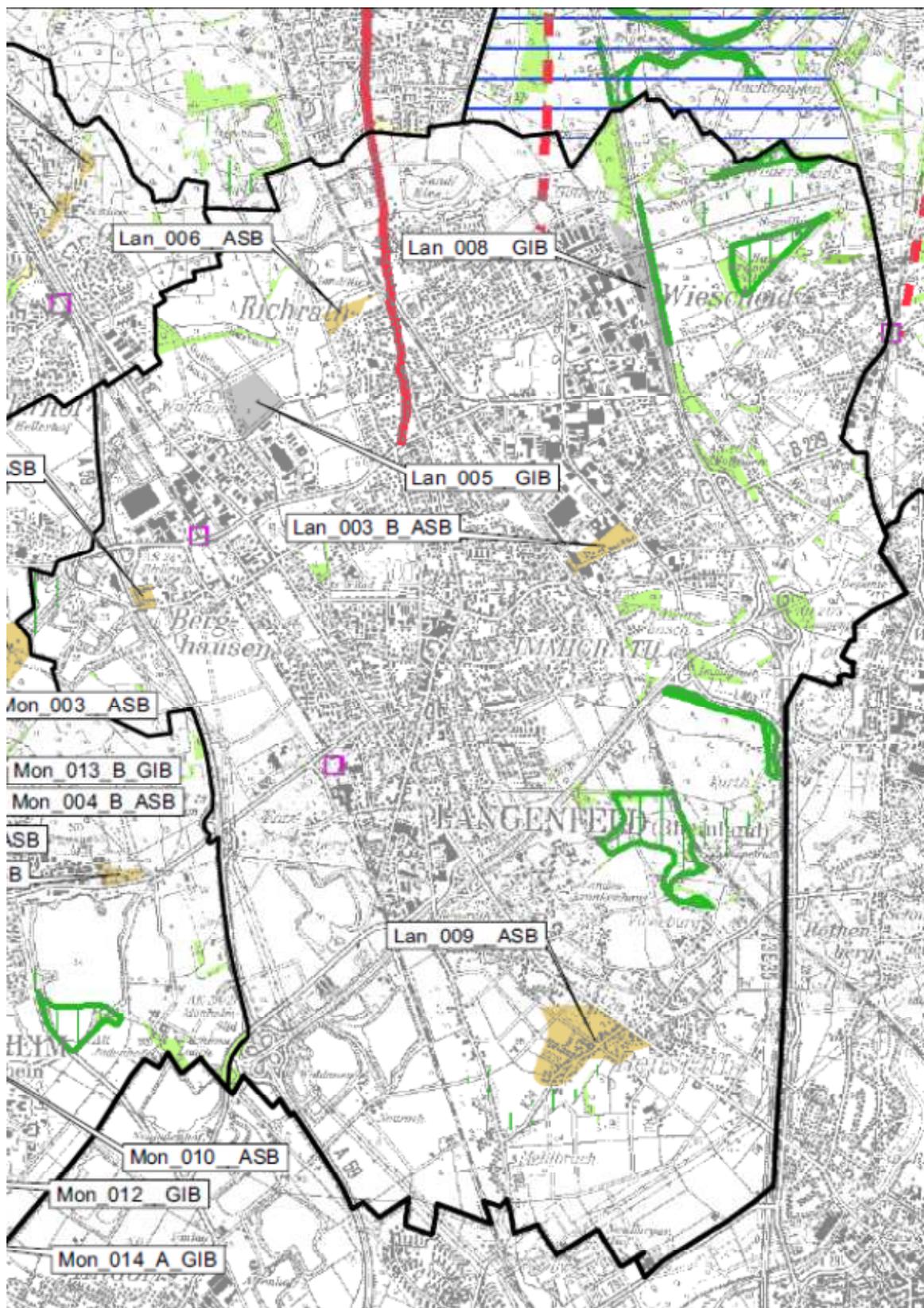
Infrastruktur

Wegen ihrer verkehrlichen Bedeutung wird die Richrather Straße (L 403) als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ neu im Regionalplan dargestellt.

Stadt Langenfeld - entfallende Darstellungen



Stadt Langenfeld - neue zeichnerische Darstellungen



Langenfeld (wesentliche Änderungen)

Siedlungsraum

Lan_009_ASB

Der ASB in Reusrath, wird in seiner zeichnerischen Darstellung nach Süd-Westen hin erweitert. Die Erweiterung in einer Größenordnung von ca. 31 ha beinhaltet ein Potenzial von zusätzlich ca. 7 ha Wohnbaufläche bzw. 250 Wohneinheiten in der Nähe des siedlungsstrukturell gut ausgestatteten Zentrums von Reusrath.

Lan_005_GIB und Lan_008_GIB

Im Entwurf sind zwei GIB neu dargestellt: GIB Fuhrkamp-Nord und GIB In der Wafert. Beide Darstellungen sind auch im GeKo des Kreises Mettmann enthalten und werden empfohlen.

Die Darstellungen sind gegenüber der vorgeschlagenen Abgrenzung der Stadt Langenfeld aufgrund der vorhandenen Freiraumrestriktionen etwas reduziert dargestellt worden.

Freiraum

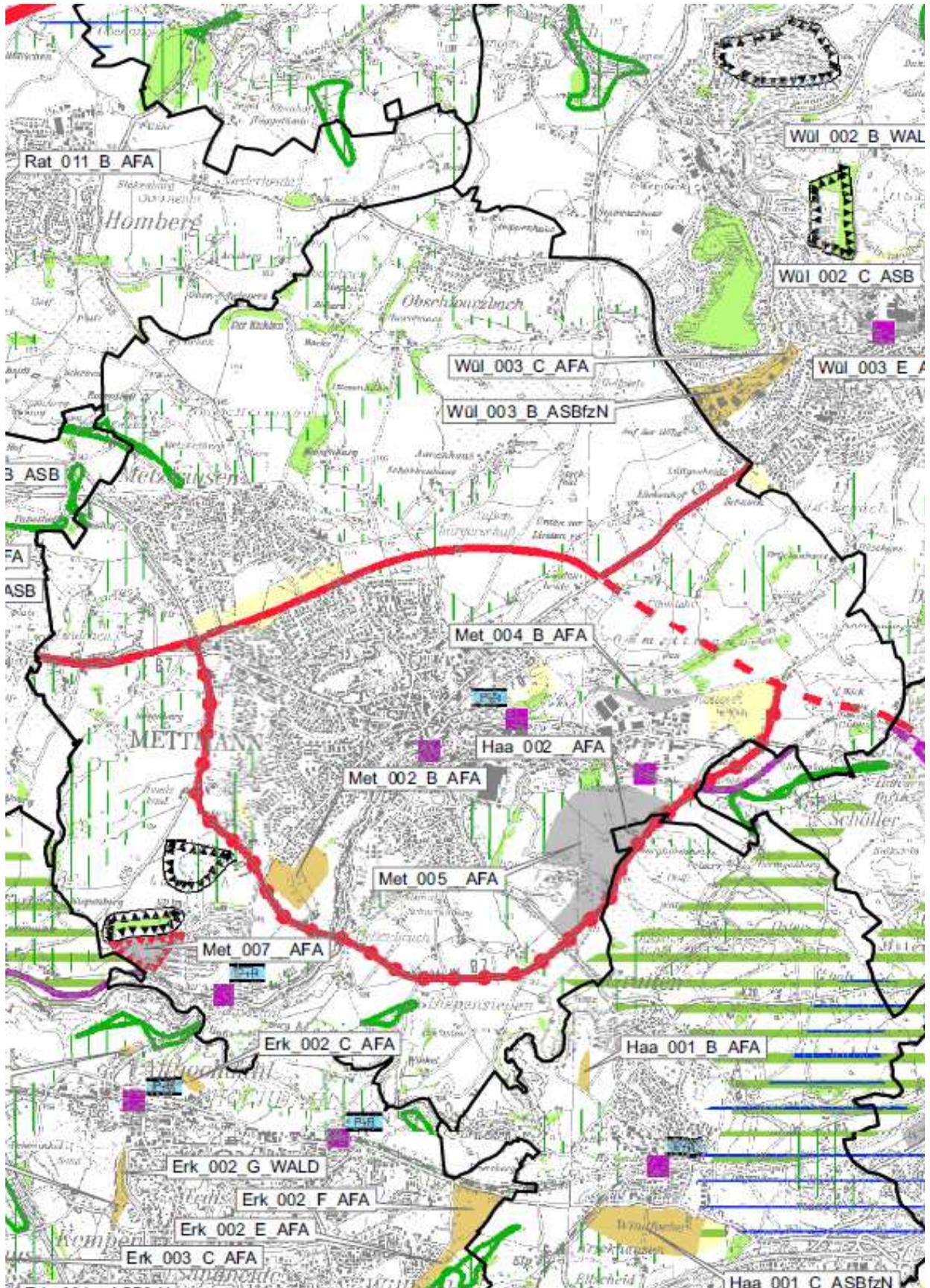
Im östlichen Stadtgebiet wurde eine neue **BSN-Fläche** ausgewiesen.

Im Südwesten des Stadtgebietes ist der großräumige **Regionale Grünzug** vollständig weggefallen. In diesen Bereichen sind wegen der Trinkwassergewinnung weiträumig Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt.

Infrastruktur

Wegen ihrer verkehrlichen Bedeutung wird die Hildener bzw. Richrather Straße (L 403) als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr neu im Regionalplan dargestellt.

Stadt Mettmann - entfallende Darstellungen



Mettmann (wesentliche Änderungen)

Siedlungsraum

Met_008_ ASB (Kirchendelle)

Es handelt sich um eine ergänzende Darstellung der bestehenden Siedlungsbereiche Mettmann und Metzkausen. Die Flächen dienen der Abrundung des Siedlungsraumes und könnten zeitnah entwickelt werden. Das im Flächennutzungsplan bereits teilweise vollzogene Zusammenwachsen der Stadtteile Metzkausen und Mettmann wird im Regionalplan durch die lückenlose ASB-Darstellung im Bereich der ehemaligen Trasse der B7n nun fortgeschrieben. Kleinräumige Abgrenzungen zu Wertigkeiten im Freiraum (bspw. Siepen als geschützte Landschaftsbestandteile) obliegen der Bauleitplanung.

Met_011_GIB (Zur Gau)

Der bestehende Gewerbeflächenschwerpunkt der Stadt Mettmann wird in östlicher Richtung erweitert. Es handelt sich dabei um topographisch geeignete Flächen. Dieser Bereich wird auch im GeKo des Kreises Mettmann für eine gewerbliche Entwicklung vorgeschlagen.

Freiraum

Met_002_B_AFA

Die ASB-Regionalplanreserve an der Eidamshäuser Straße östlich der B7 aus dem GEP99 wird nicht mehr dargestellt. Im Rahmen der bedarfsgerechten Wohnflächenzuweisung hält die Regionalplanungsbehörde die neuen Flächen an der Kirchendelle wegen der – abgesehen vom S-Bahnanschluss – besseren infrastrukturellen Anbindung für vorzugswürdig.

Met_005_AFA

Es handelt sich hier um eine erhebliche Reduzierung der GIB-Reserveflächen der Stadt (um 41 ha). Die im GEP 99 dargestellte GIB-Fläche konnte bislang nicht entwickelt werden. Der Bereich wird auch im GeKo des Kreises Mettmann kritisch bewertet, schon allein wegen der isolierten, schwer erschließbaren Lage im Freiraum und der bewegten Topografie. Im Regionalplanentwurf ist stattdessen der neue GIB-Standort Met_011_GIB (Zur Gau) vorgesehen. Die ehemaligen GIB-Flächen wird als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt.

Met_007_AFA

Aufgrund der auslaufenden Genehmigung für den Kalkabbaubetrieb und der anstehenden Rekultivierung wird der im GEP99 enthaltene GIB mit Zweckbindungen an den Kalkabbau am Nordrand des Neandertals nicht mehr dargestellt. Alle Flächen erhalten Freiraumdarstellung-

gen. Die bislang - den Kalkabbau begleitend - gewerblich genutzten Flächen werden Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich. Der entstehende See und die Abraumhalde erhalten weitgehende Freiraumausweisungen (u.a. BSLE)

Aspekte des Masterplans Neandertal

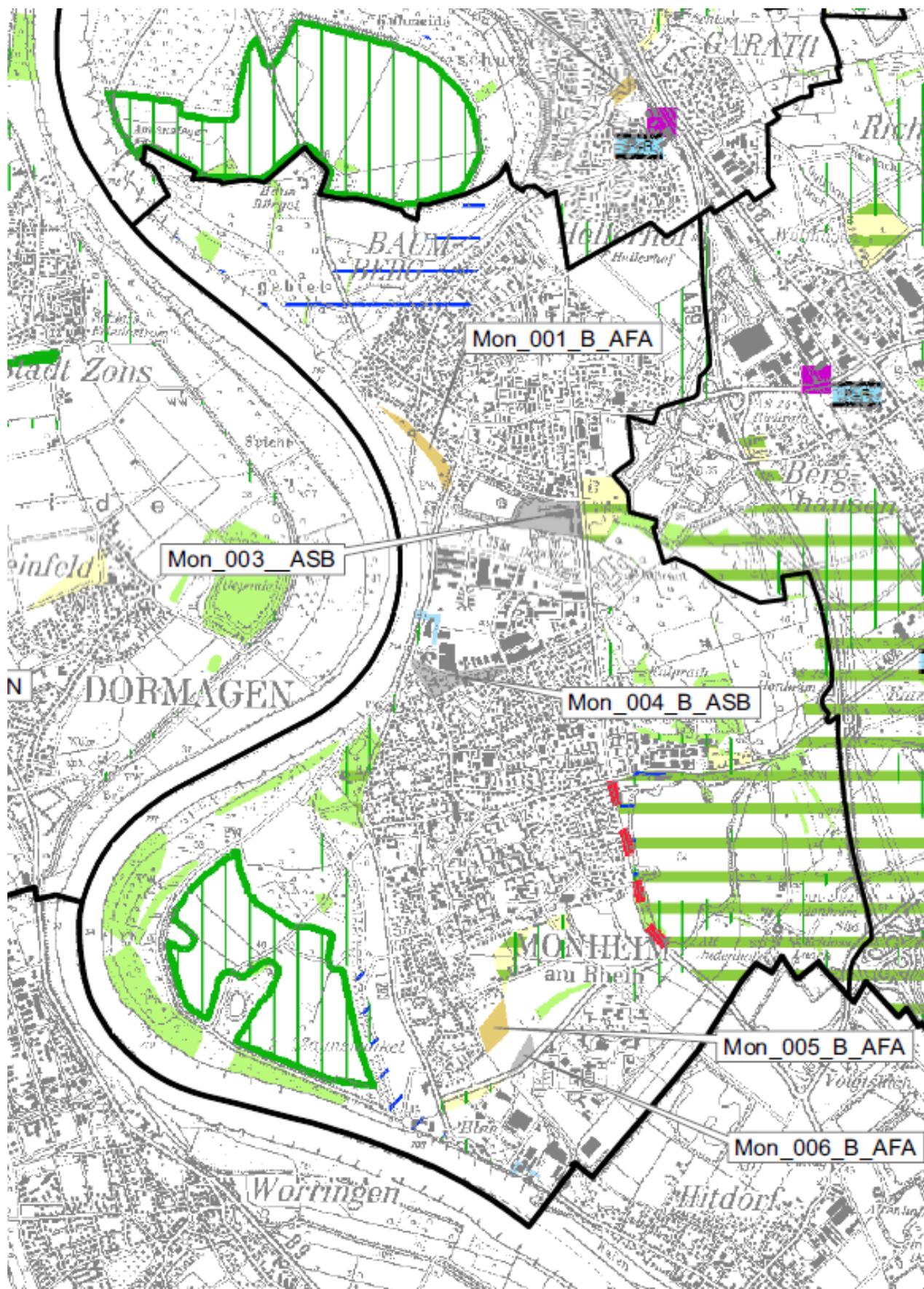
(siehe den inhaltsgleichen Vorschlag der Stellungnahme des Kreises in der Hauptvorlage unter Kapitel 3.2.3 der Textlichen Festsetzungen)

Das Neandertal weist einen der berühmtesten Fundorte der frühen Menschheitsgeschichte weltweit auf. Es handelt sich um einen zentralen Ort des europäischen Kulturerbes und beheimatet das international renommierte Neanderthal Museum. Seiner Bedeutung entsprechend ist das Neandertal als Regionale Kulturlandschaft im neuen Regionalplan dargestellt.

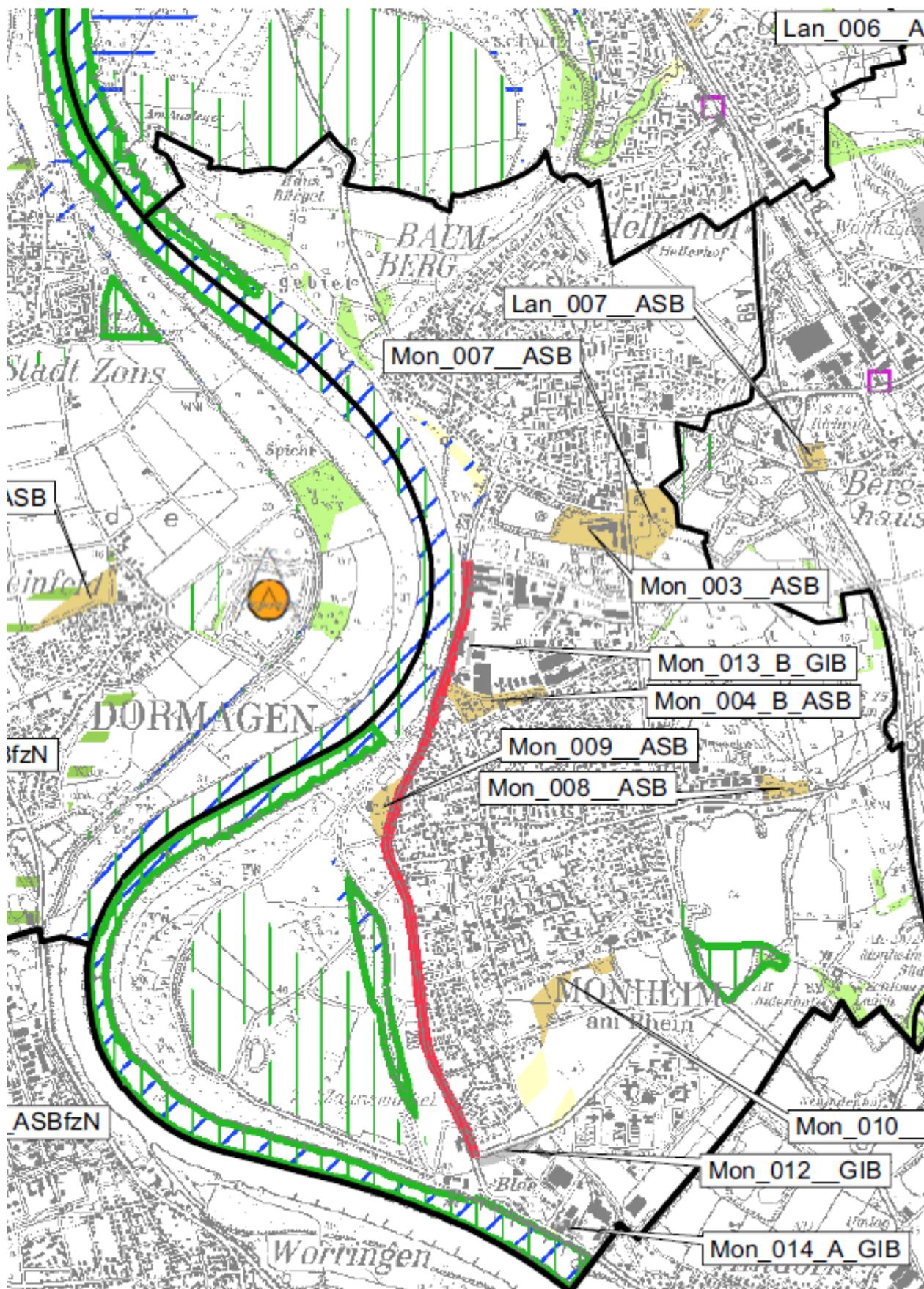
Um die Attraktivität des Neandertals für Museumsbesucher, Naherholungssuchende und Touristen zu steigern sowie um gleichermaßen eine Entlastung und Aufwertung der wertvollen Naturräume zu erreichen, wurde unter breiter Bürgerbeteiligung der Masterplan NaturKulTour Neandertal entwickelt. Das zentrale Leitbild des Masterplans sieht vor, den ökologisch sensiblen Talraum im Einklang mit den Festsetzungen des Regionalplans in der Fläche stärker vom menschlichen Nutzungsdruck zu entlasten und freizeitwirtschaftliche Funktionen verstärkt auf den angrenzenden Hochflächen zu konzentrieren. Dabei rückte in besonderer Weise die Fläche Met_007_AFA in den Fokus. Konkret wurde im Rahmen des Masterplans befürwortet, dass an dieser Stelle ein Tagungshotel entstehen könnte, das - z.B. mit Seminarkapazitäten - mit dem Neanderthal Museum vielfältig synergetisch zusammenwirkt.

Die neue Regionalplanung sollte deshalb berücksichtigen, dass die Ausweisungen im Kalkwerkareal am Neandertal wegen der insoweit bestehenden öffentlichen Interessen der Träger des Masterplans (Kreis Mettmann, Stadt Erkrath, Stadt Mettmann, Stiftung Neanderthal Museum) eine solche Nutzung nicht ausschließen.

Stadt Monheim am Rhein - entfallende Darstellungen



Stadt Monheim am Rhein - neue zeichnerische Darstellungen



Monheim (wesentliche Änderungen)

Siedlungsraum

Mon_003_ASB und Mon_007_ASB (nördlich Kielsgraben)

Die Fläche Mon_003_ASB nördlich des sogenannten „Kielsgrabens“ zwischen Baumberg und Monheim wird von einer GIB- in eine ASB-Darstellung umgewandelt. Östlich angrenzend wird mit Mon_007_ASB eine weitere ASB-Fläche ausgewiesen. In dem Raum soll der Kommune langfristig unter Berücksichtigung der Beendigung des lokalen Rohstoffabbaus am Kielsgraben (Kiese und Sande) ein Entwicklungsspielraum gesichert werden.

Mon_009_ASB (ASB für künftiges Sondergebiet)

Die ASB-Erweiterung am Nordrand des Monheimer Rheinbogens dient der Verlagerung eines im FNP etwas weiter südlich ausgewiesenen Sondergebietes für Erholungsnutzungen. Dem entsprechend plant die Stadt in Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde in dem neuen ASB wieder ein Sondergebiet (mit der Zweckbestimmung Sport-und Kulturzentrum).

Freiraum

Im Monheimer **Rheinbogen** erfahren die Uferbereiche fortan den Schutz eines BSN. Ungeachtet dessen sind in den Kartenwerken des Regionalplanentwurfs in den Überschwemmungsbereichen des Rheinbogens die BSN-Darstellungen überarbeitungsbedürftig. Es ist davon auszugehen, dass es nach Einarbeitung des *aktuellen* Fachbeitrages des LANUV gegenüber dem GEP99 zu keinen wesentlichen Änderungen kommt.

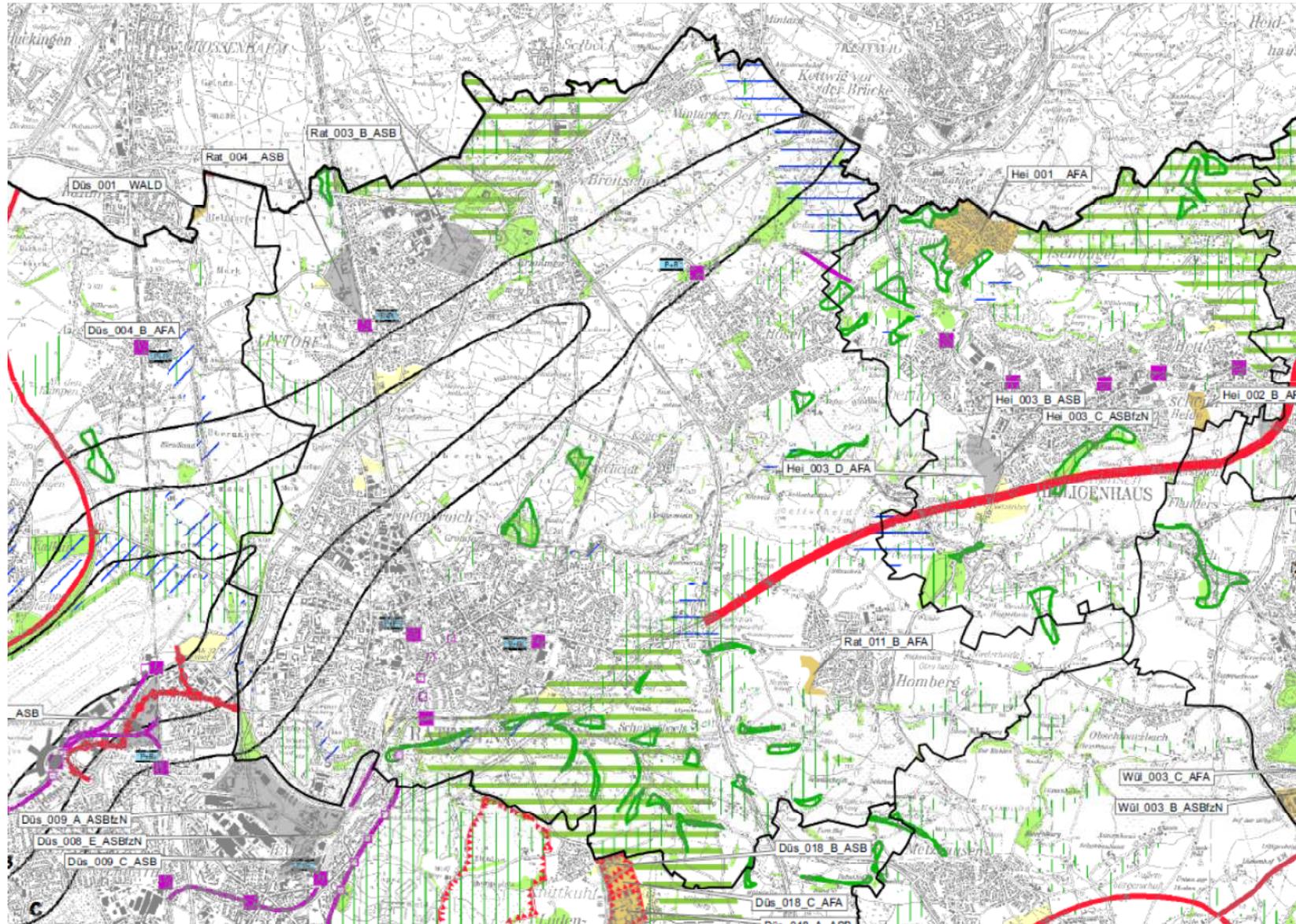
Südlich des Krämersees wurde die BSLE Darstellung in eine BSN-Darstellung geändert.

Im Osten von Monheim, konkret vom Westufer des Monbagesees bis zur Stadtgebietsgrenze, entfällt vollständig der **Regionale Grünzug**.

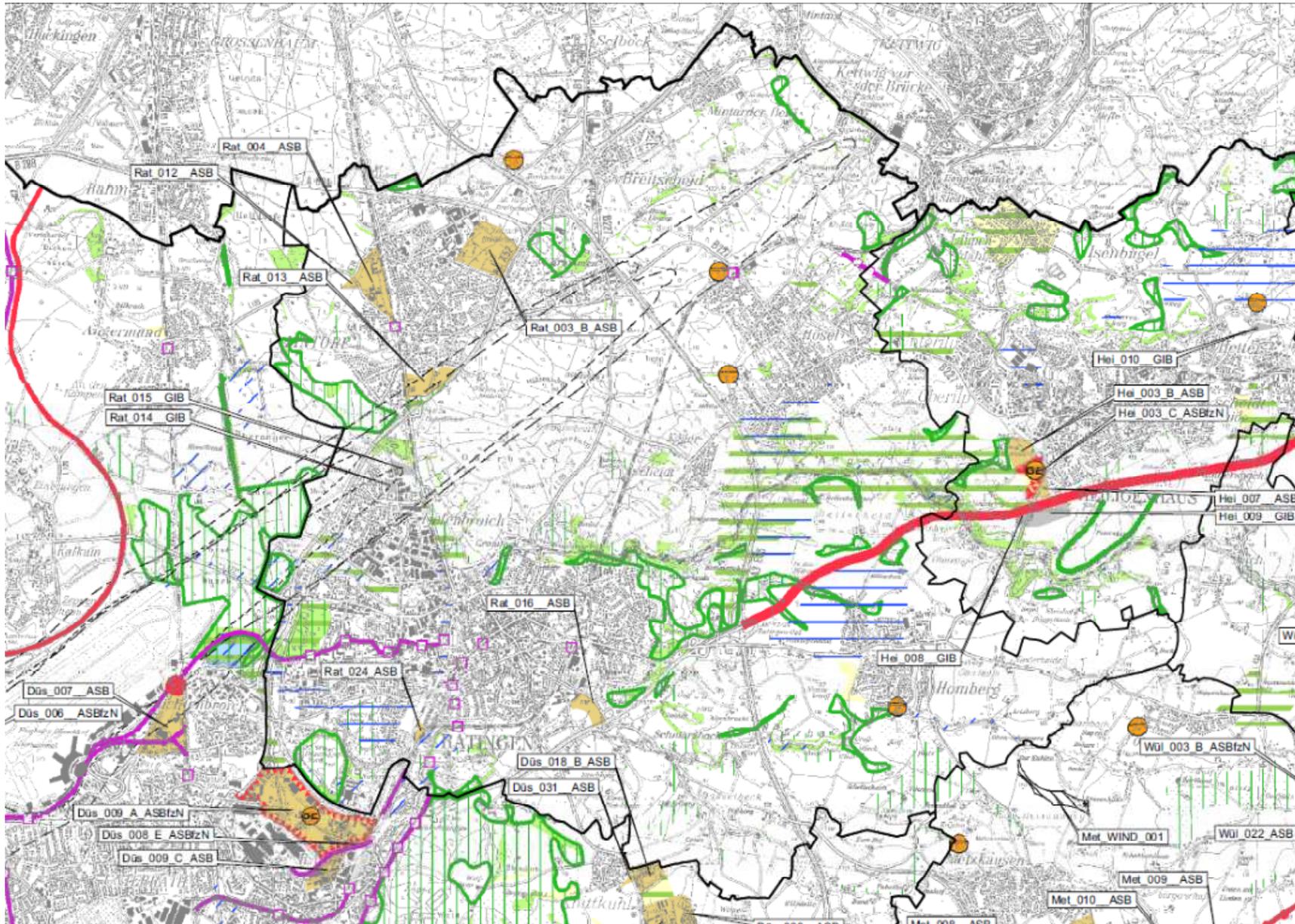
Infrastruktur

Wegen ihrer verkehrlichen Bedeutung wird die **Rheinpromenade** als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ neu im Regionalplan dargestellt.

Stadt Ratingen - entfallende Darstellungen



Stadt Ratingen - neue zeichnerische Darstellungen



Ratingen (wesentliche Änderungen)

Siedlungsraum

Rat_003_ASB und Rat_004_ASB

Die bisher im GEP99 dargestellten GIB in Ratingen-Lintorf im Bereich Rehhecke und in Richtung Breitscheid werden zukünftig als ASB dargestellt. Dort werden keine industriellen Entwicklungsmöglichkeiten mehr gesehen. Vielmehr wurden von der Stadt Ratingen Wohnbaureserven in einer Größenordnung von ca. 18 ha bzw. 650 Wohneinheiten ermittelt.

Rat_011_B_AFA

Die ASB-Reserve des GEP99 in Ratingen-Homberg ist reduziert worden. Ratingen-Homberg ist wegen seiner infrastrukturellen Ausstattung kein zentralörtlich bedeutsamer ASB.

Freiraum

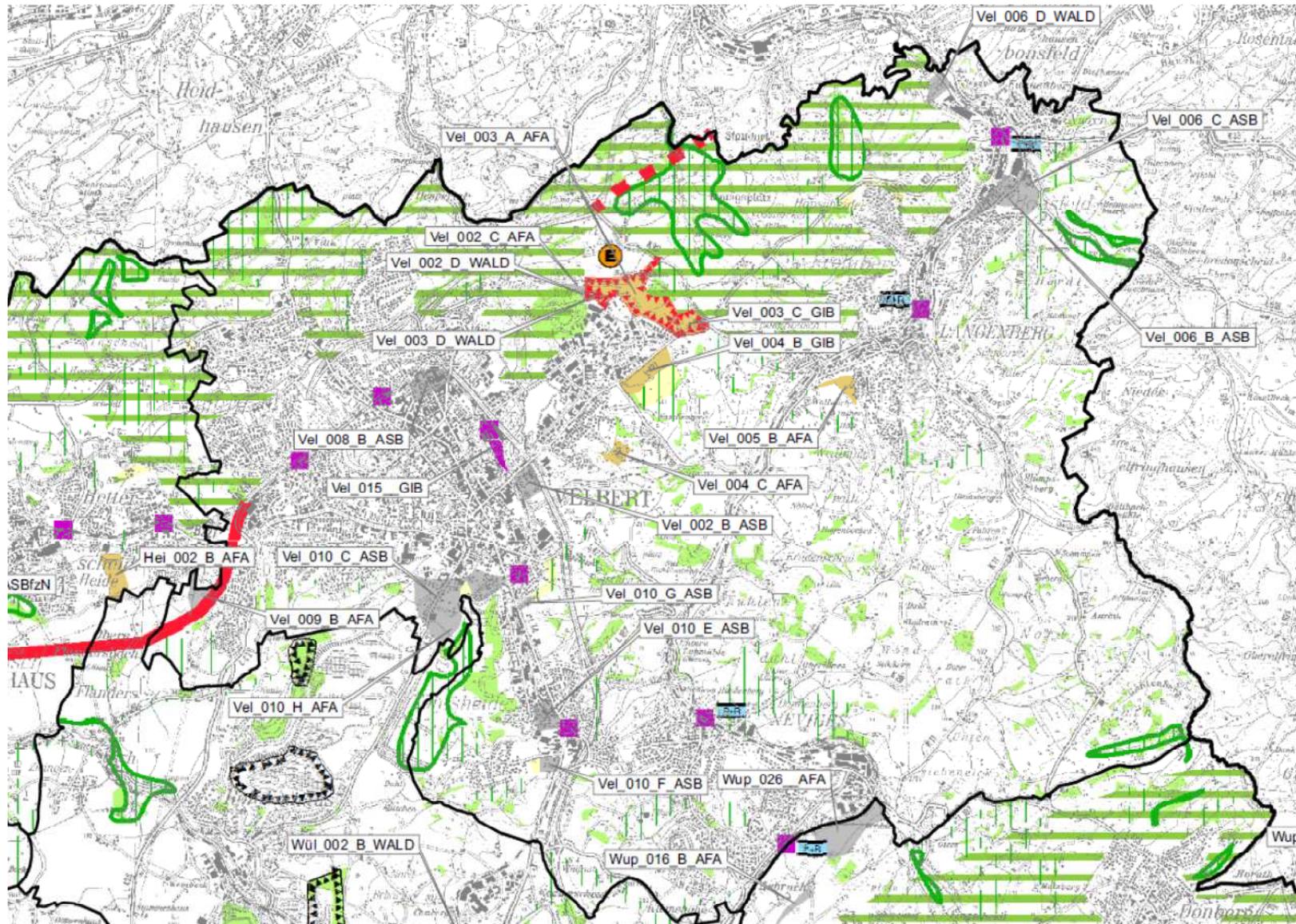
Am südlichen Stadtrand entfällt im Bereich des Scharzbachtales und südlich angrenzend großräumig die vollständige Ausweisung des **Regionalen Grünzuges**. Zwar sind in dem Gesamttraum auch BSN- und BSLE-Ausweisungen vorhanden, jedoch nicht zwischen Siedlungsraum und der Autobahn A 44. Auch hier wird seitens des Kreises noch Nachfrage- und Abstimmungsbedarf hinsichtlich des derzeitigen RGZ-Konzeptes der Regionalplanungsbehörde gesehen.

Infrastruktur

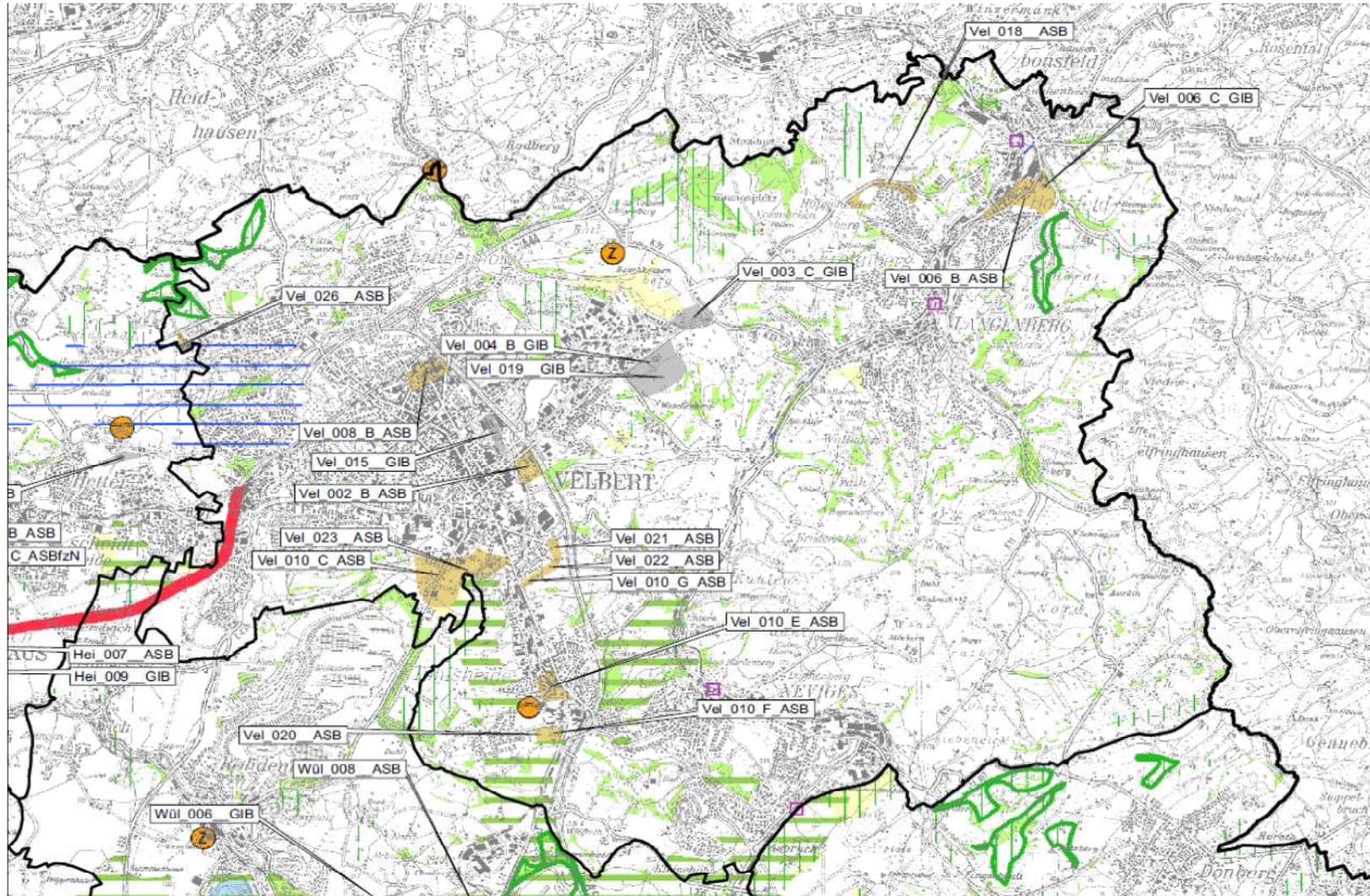
Der Bereich der **Deponie Breitscheid** wird weiterhin als Deponiestandort dargestellt. Aus Sicht der Stadt Ratingen und des Kreises Mettmann sollte diese Darstellung wegen zahlreicher entgegenstehender öffentlicher gewichtiger Belange unbedingt entfallen.

*(Siehe hierzu den Vorschlag einer Stellungnahme des Kreises unter Kapitel 5.3 – Entsorgungsinfrastruktur – sowie die **Anlage 4** dieser Vorlage).*

Stadt Velbert - entfallende Darstellungen



Stadt Velbert - neue zeichnerische Darstellungen



Velbert (wesentliche Änderungen)

Siedlungsraum:

Vel_004_B_GIB und Vel_019_GIB (Langenberger Straße):

Die noch ungenutzte Fläche **Vel_004_B_GIB** an der Langenberger Straße war im GEP99 noch ASB und wird jetzt in einen GIB umgewandelt. Dieser GIB wird nach Süd-Osten um ca. 15 ha erweitert (**Vel_019_GIB**). Die Gesamtfläche schließt an das großflächige Gewerbegebiet Röbbek an und stellt eine sinnvolle Erweiterung dar.

Vel_010_C_ASB (Mettmanner Straße)

In diesem Bereich wird wegen des dort bereits vollzogenen Strukturwandels anstelle eines GIB ein ASB ausgewiesen.

Vel_003_A_AFA und Vel_003_C_GIB

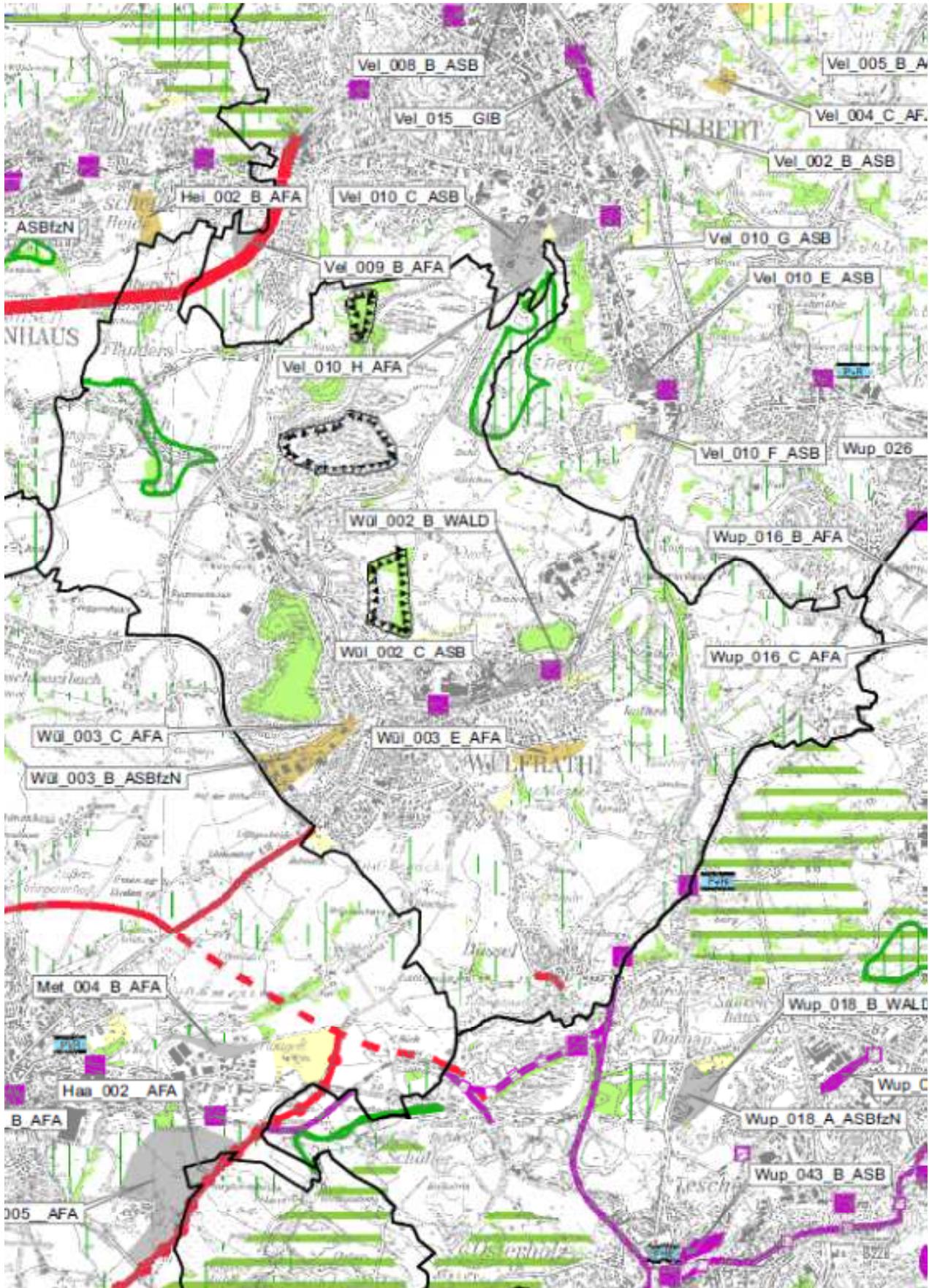
Der im GEP99 für den Freizeitpark Röbbek vorgesehene Zweckgebundene Allgemeine Siedlungsbereich (ASBZ) wurde in seiner Flächenausdehnung reduziert (**Vel_003_A_AFA**). Ein Teil der ASBZ-Reduzierung wird dem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich zugeschlagen. Ein Teil erweitert jetzt die GIB-Fläche des Gewerbegebiets Röbbek (**Vel_003_C_GIB**).

Freiraum:

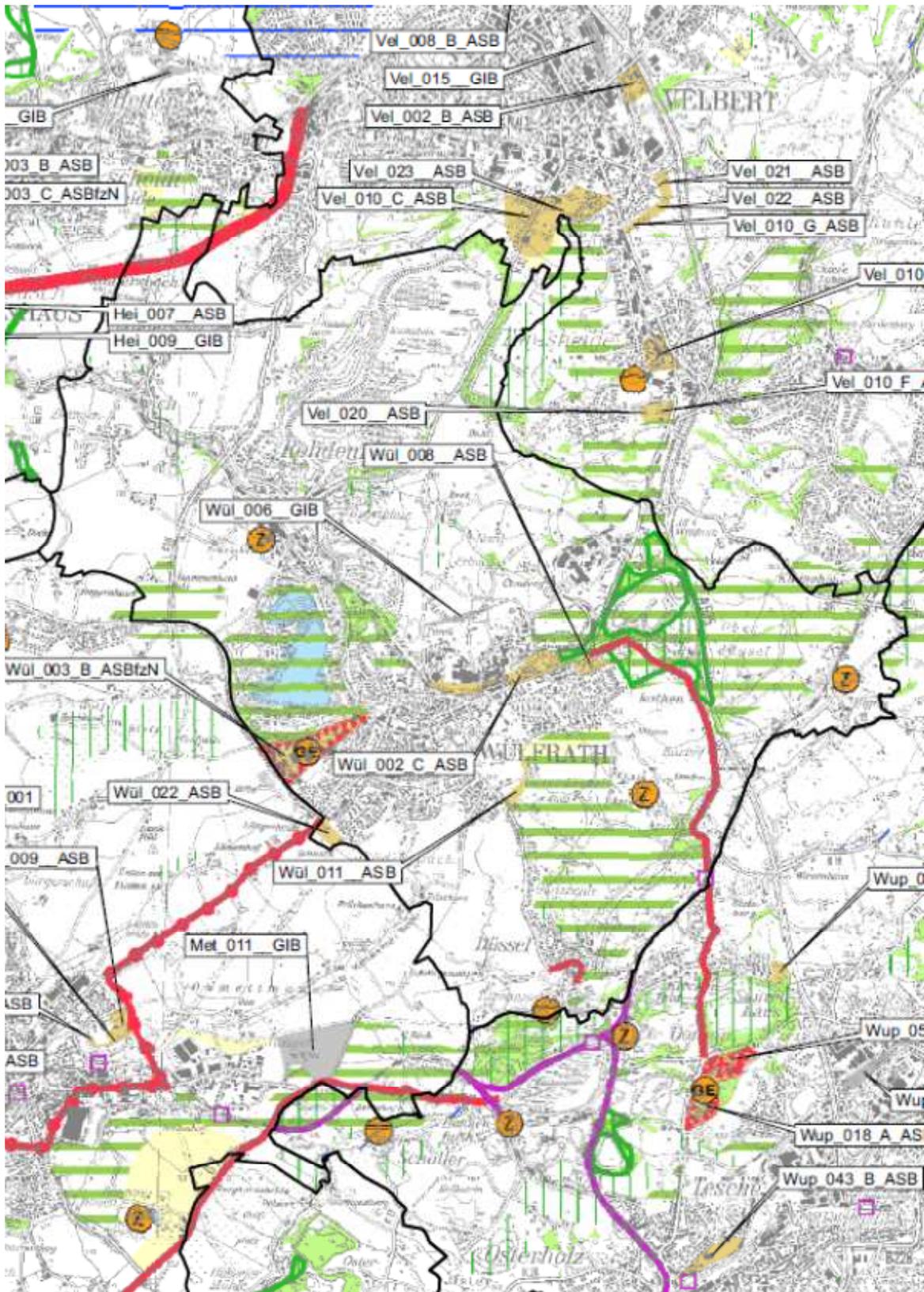
In Velbert-Langenberg wird im Bereich Hauptstraße/Weststraße eine ASB-Reserve zurückgenommen und künftig als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (**Vel_005_B_AFA**) dargestellt.

Im Velberter Norden entfallen große Bereiche des **Regionalen Grünzuges** (vgl. den RGZ-Wegfall in Heiligenhaus). Zwar entfallen auch Bereiche zum Schutz der Natur. Diese werden im Zuge der nachträglichen Einarbeitung des Fachbeitrages des LANUV aber voraussichtlich wieder Eingang in die neue Regionalplanung finden.

Stadt Wülfrath - entfallende Darstellungen



Stadt Wülfrath - neue zeichnerische Darstellungen



Wülfrath (wesentliche Änderungen)

Siedlungsraum

Wül_003-B_ASBfzN (Zur Fliethe)

Im Gewerbegebiet Zur Fliethe werden ASB- in ASB-GE-Flächen umgewandelt. Dadurch ist Wohnen dort im Einklang mit den bisherigen Nutzungen weiterhin kein Ziel, jedoch bestehen bessere Steuerungsmöglichkeiten für den großflächigen Einzelhandel und Gewerbeansiedlungen.

Die Flächen der **Bergischen Diakonie** und der ehemaligen **Klinik Aprath** werden weiterhin als Zweckgebundene ASB geführt („Einrichtung für Gesundheit und Pflege und zugehörige Bildungseinrichtungen“). Sie sind zeichnerisch unverändert dargestellt.

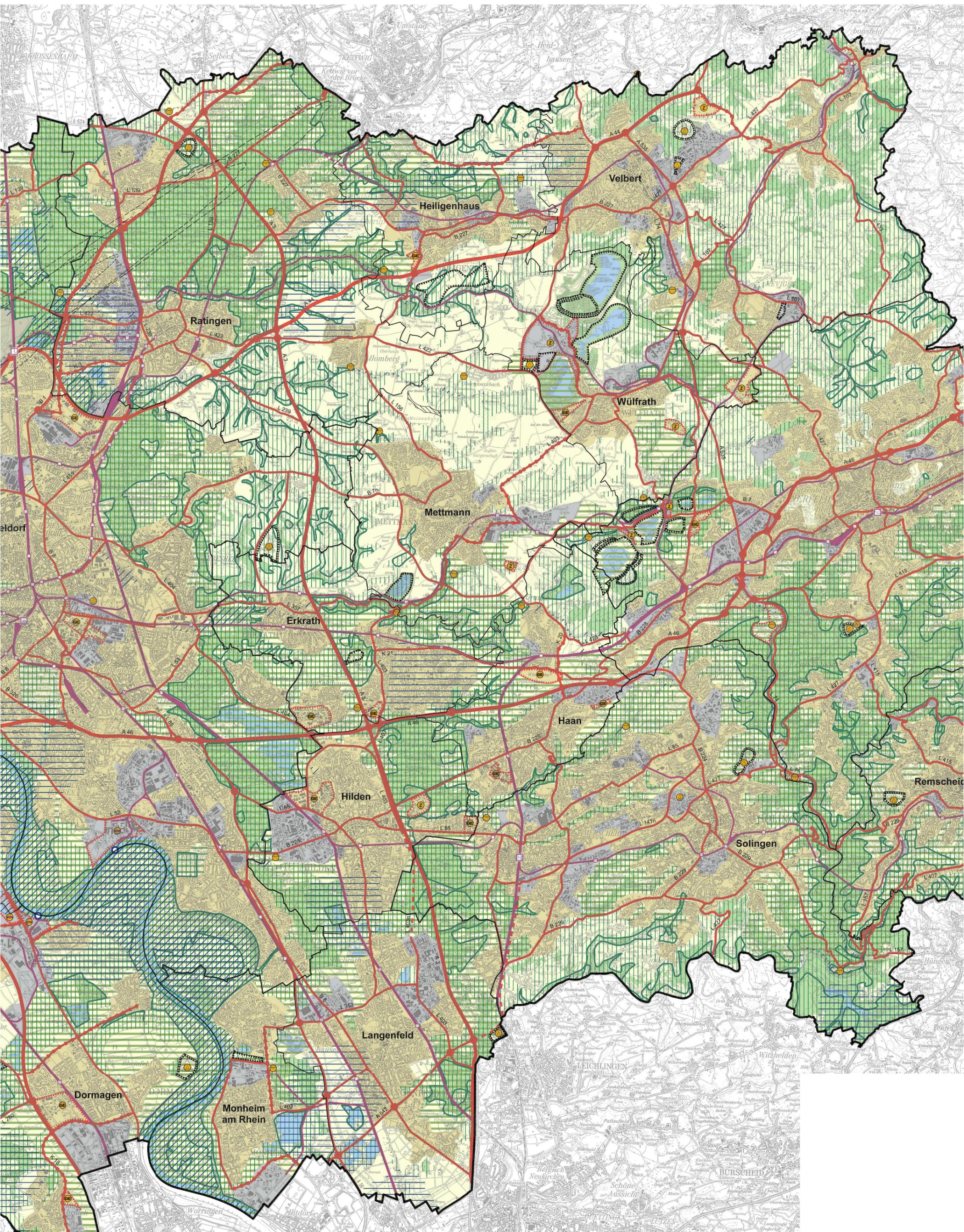
Diverse ASB-Flächen wurden kleinräumig erweitert (**Wül_022_ASB** und **Wül_011_ASB**), ebenso das GIB an der Kruppstraße (**Wül_006_GIB**), bei dem am südlichen Rand wegen des dort vollzogenen Strukturwandels auch ein Bereich von GIB in ASB umgewandelt wird (**Wül_002_C_ASB**).

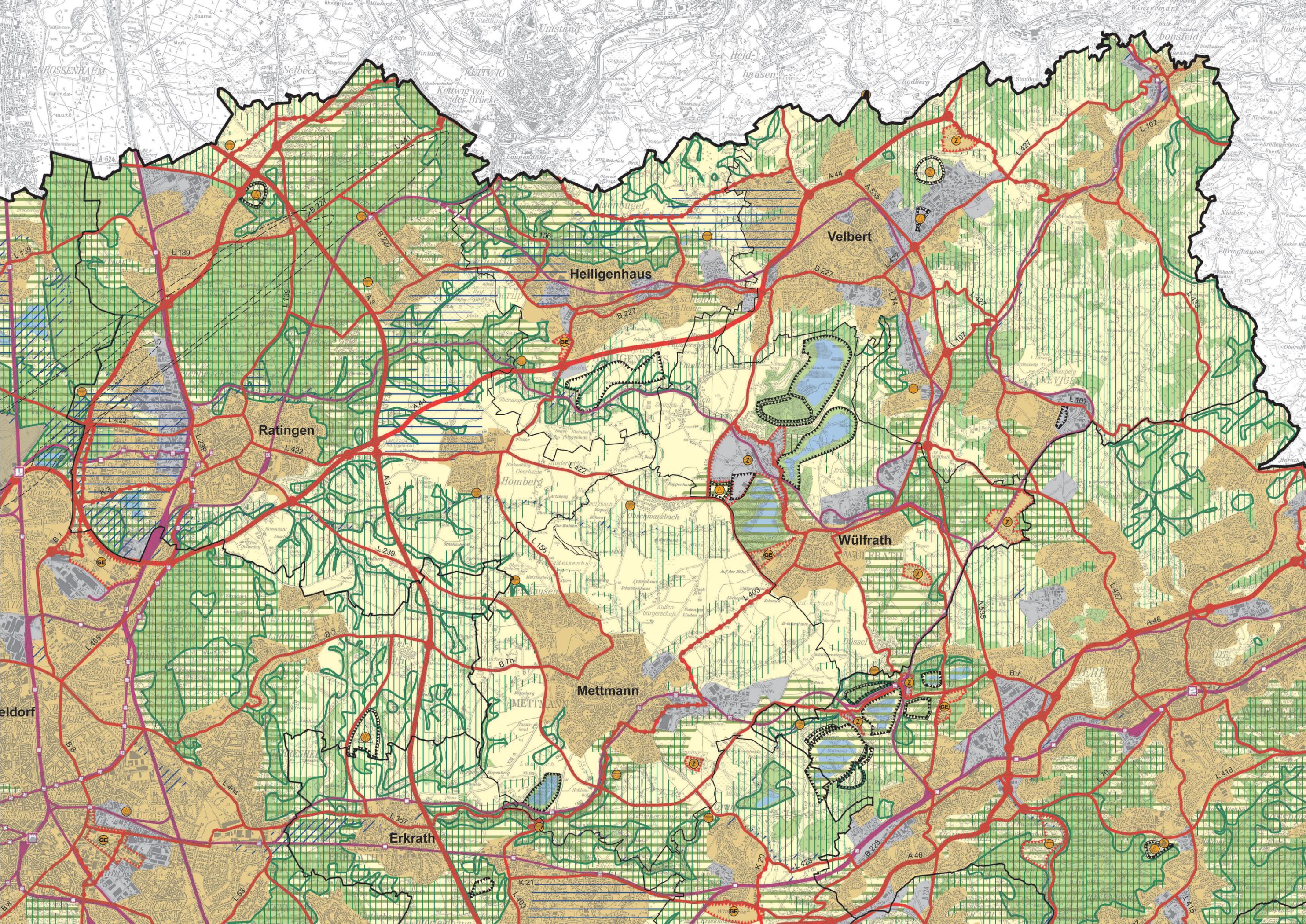
Freiraumfunktion

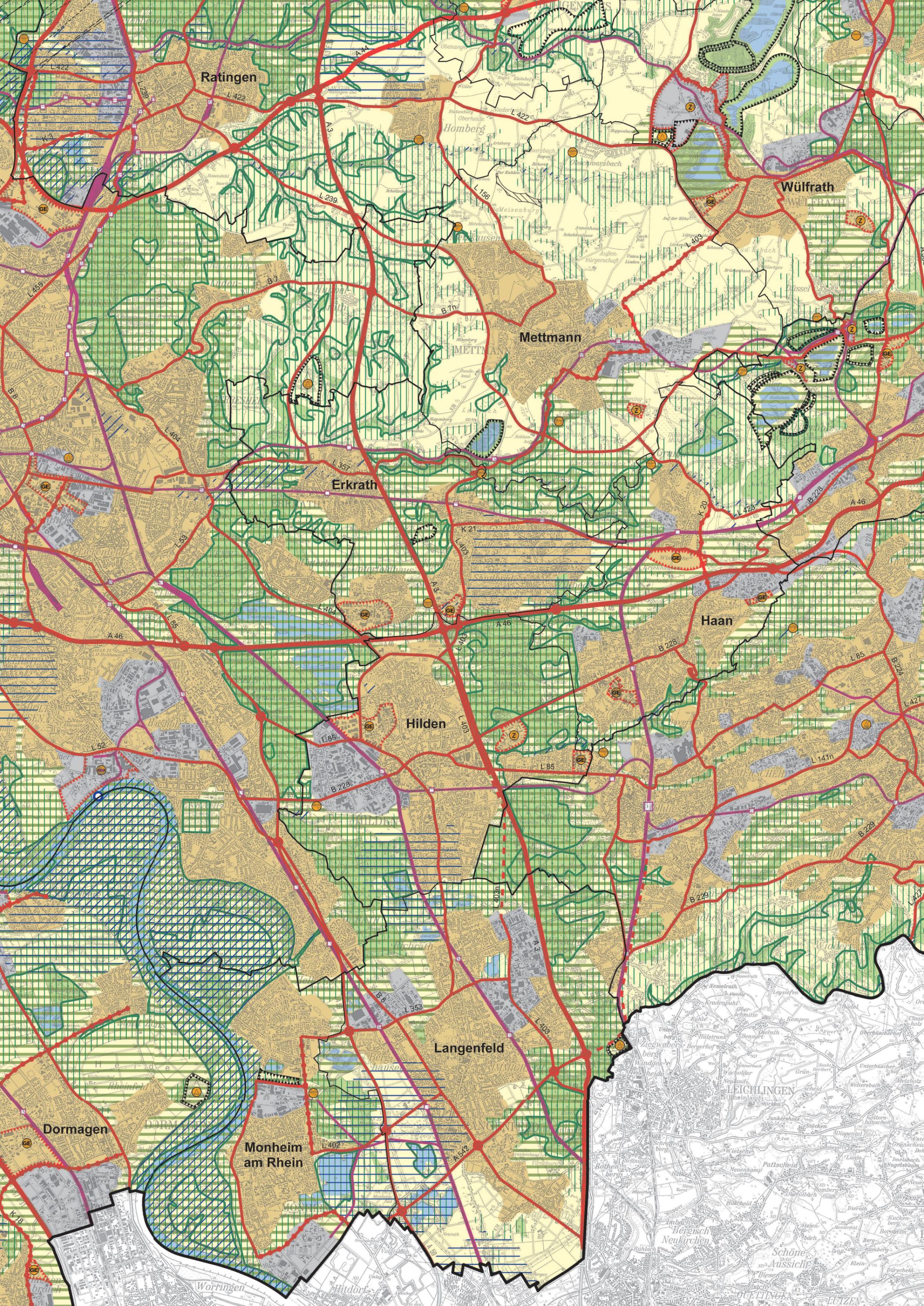
Im Gebiet östlich des Stadtkerns und des Ortsteils Düssel sowie im Bereich Schlupkothen werden zwei großflächige Regionale Grünzüge festgesetzt.

Infrastruktur

Die in Betrieb befindlichen und potenziellen **Kalkabgrabungsflächen** werden durch eine BSAB-Ausweisung gesichert. Das **Werksgelände** mit industriellen Nutzungen weist nach wie vor eine GIB-Darstellung mit entsprechender Zweckbestimmung auf. Teile der ehemaligen GIB-Flächen haben eine Ausweisung als **Abfallbehandlungsanlage** erhalten (potenzielle Werksdeponie).

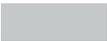




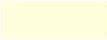
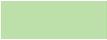


Seite 1 Kartenlegende Regionalplanentwurf (Ausschnitt Kreis Mettmann)

1. Siedlungsraum

	a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)		e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
	b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:		ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:
	ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen		ea-1) Abfalldeponien
	bb) ASB für Gewerbe ³		ea-2) Halden ²
	bc) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen ³		eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
	c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:		ec) Sonstige Zweckbindungen, u.a.:
	ca) Abfallbehandlungsanlagen		ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
	d) GIB für ächenintensive Großvorhaben		ec-2) Gewächshausanlagen ³
	e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:		ec-3) Ruhehäfen ³
	ea) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus ²		ec-4) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen ³
	eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs		ed) Windenergiebereiche
	ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe		ee) Windenergievorbehaltsbereiche ³
	ed) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen ³		

2. Freiraum

	a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
	b) Waldbereiche
	c) Oberflächengewässer
	d) Freiraumfunktionen
	da) Schutz der Natur
	db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
	dc) Regionale Grünzüge
	dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
	de) Überschwemmungsbereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

	a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen
	aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
	aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
	aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
	ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
	ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
	ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
	ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)

Seite 2 Kartenlegende Regionalplanentwurf (Ausschnitt Kreis Mettmann)

b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsäcken



ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen



ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung²

bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr



bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen



bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung²



bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)



c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen



d) Flugplätze



da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr



db) Militärflugplätze



e) Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP IV²

f) Lärmschutzbereich gemäß Fluglärmschutzverordnungen



fa) Tagschutzzone 1



fb) Tagschutzzone 2



fc) Nachtschutzzone

Informelle Grenzsignaturen



a) Planungsregion Düsseldorf

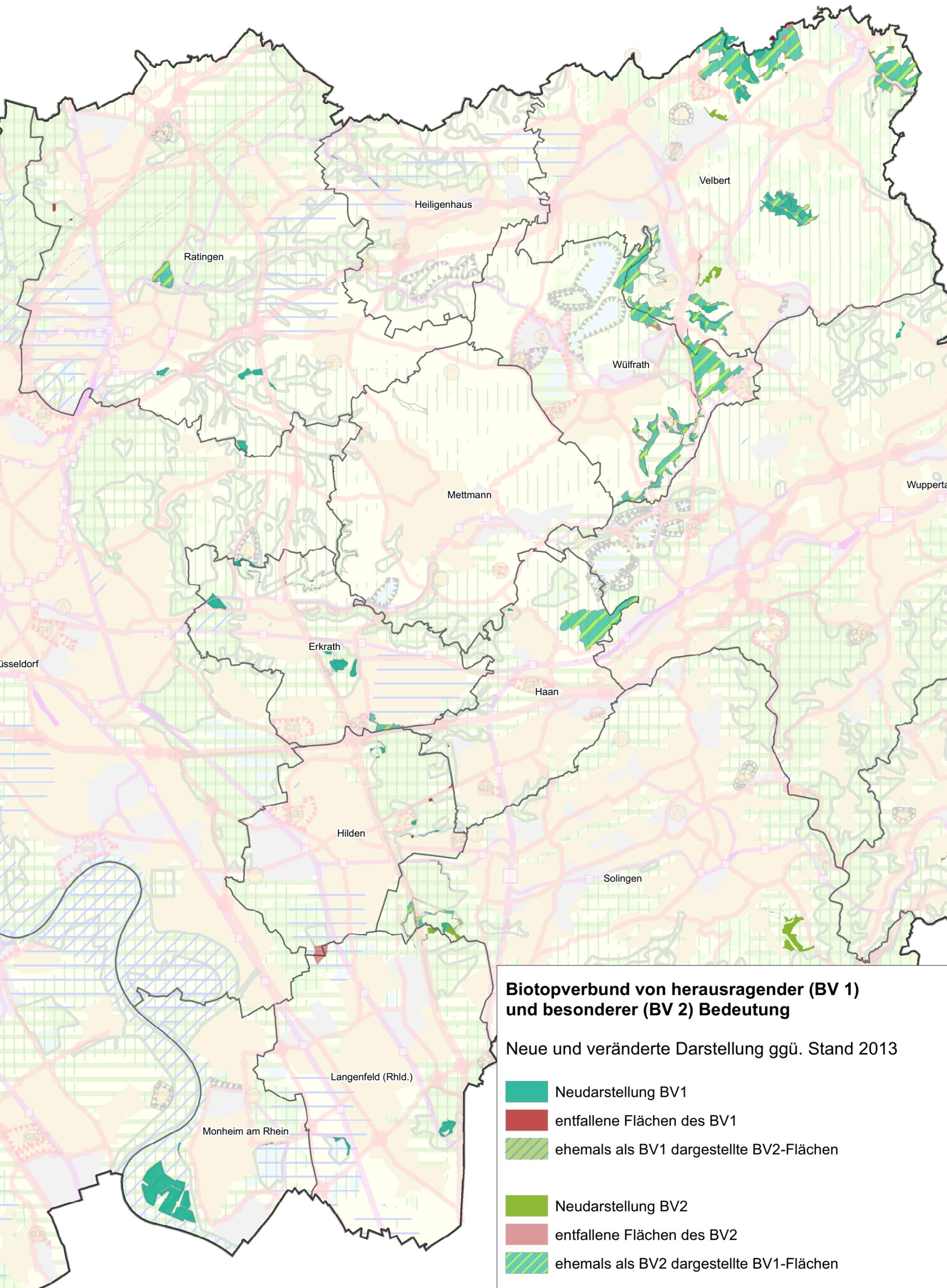


b) Kreisgrenze



c) Gemeindegrenze

1. entspricht der Anlage 3 (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO) vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. 2010 S.334) soweit nicht anders gekennzeichnet
 2. Planzeichen nicht verwendet
 3. Ergänzungen gemäß § 2 Absatz 4 der 3. Durchführungsverordnung



Biotopverbund von herausragender (BV 1) und besonderer (BV 2) Bedeutung

Neue und veränderte Darstellung ggü. Stand 2013

-  Neudarstellung BV1
-  entfallene Flächen des BV1
-  ehemals als BV1 dargestellte BV2-Flächen
-  Neudarstellung BV2
-  entfallene Flächen des BV2
-  ehemals als BV2 dargestellte BV1-Flächen

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32

Cecilienallee 2
40408 Düsseldorf

Ihr Schreiben

Aktenzeichen 61

Datum 16. Dezember 2013

Auskunft erteilt Herr Saxler/Herr Görtz

Zimmer 2.105 / 2017

Tel. 02104_99_ 2606/2616

Fax 02104_99_ 56 02

E-Mail klaus.saxler@kreis-mettmann.de/georg.goertz@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Fortschreibung des Regionalplans

Entfernung des Planzeichens für eine zweckgebundene Nutzung „Abfalldeponie“ im Gebiet der Stadt Ratingen, Ortsteil Breitscheid

Im Rahmen der Anregungen der kommunalen Akteure für die Fortschreibung des Regionalplans hatten sowohl die Stadt Ratingen als auch der Kreis Mettmann vorgeschlagen, die Darstellung einer zweckgebundenen Nutzung „Abfalldeponie“ für das Gebiet der Stadt Ratingen, Ortsteil Breitscheid, entfallen zu lassen. Dies wurde von den Vertretern des Kreises Mettmann bereits in diversen Dienstbesprechungen zur Neuauflistung des Regionalplans vorgebracht und begründet.

Beim Kreis Mettmann wurde die Frage in den letzten Wochen nochmals sorgfältig geprüft, dies auch vor dem Hintergrund des von privater Seite erwogenen Antrags auf Planfeststellung für eine Deponie Breitscheid III, die an die vorhandene Deponie Breitscheid II anschließen soll. Zahlreiche umweltrechtliche wie wirtschaftliche Argumente sprechen dagegen, das Deponie-Planzeichen im Regionalplan zu belassen. Diese Auffassung wird – wie gesagt – von der Stadt Ratingen als Trägerin der kommunalen Planungshoheit geteilt. Die Stadt sieht wie der Kreis die Flächen als generell ungeeignet für einen Deponiestandort an und hat dies mit dem Ihnen vorliegenden Schreiben vom 04.07.2013 zum sog. Scoping für die im Falle einer Antragstellung erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung begründet.

Einige wesentliche Aspekte, die für eine Streichung der Deponiefestsetzung im Regionalplan sprechen, werden im Folgenden näher dargestellt:

Abfallrecht

Es besteht kein öffentliches Interesse an einer weiteren Deponie der Deponiekategorie II in der Region. Die benachbarte DK-II-Deponie in Düsseldorf-Hubbeltal bietet hinreichend Entsorgungssi-

...

Dienstgebäude
Goethestraße 23
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0
Fax (Zentrale)
02104_99_4444

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
7.30 bis 12.00 Uhr und
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000504 BLZ 301 502 00
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
Kto. 852 23 438 BLZ 360 100 43
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

...

cherheit. Dem Vorhaben stehen insofern die Intentionen des Abfallwirtschaftsplanes (AWP) entgegen.

In Nordrhein Westfalen stellt der gemäß § 30 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und den §§ 16 bis 18 Landesabfallgesetz NRW (LAbfG NRW) aufgestellte Abfallwirtschaftsplan (AWP, hier: Teilplan Siedlungsabfälle vom 31.03.2010 - MBl.NRW 2010, S. 206) die maßgebliche Richtlinie für alle behördlichen Entscheidungen und Planungen dar, die für die Abfallentsorgung von Bedeutung sind. Durch seine konzeptionellen Zielvorgaben und die Darstellung von Standorten für Abfallentsorgungsanlagen zeigt der AWP auf, was unbeschadet der durchzuführenden Zulassungsverfahren als abfallwirtschaftlich erforderlich angesehen wird. Obwohl sich der sachliche Geltungsbereich des AWP hauptsächlich auf Abfälle bezieht, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden, hat er auch großen Einfluss auf die Planung und Errichtung von (privaten) Deponien für die Entsorgung von Abfällen aus gewerblichen Herkunftsbereichen. Der dazu notwendige Bedarfsnachweis muss sich ebenfalls an den grundlegenden maßgeblichen Daten des AWP für die Planrechtfertigung orientieren.

Zwar ist im geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) der Standort Breitscheid als „Allgemein zugängliche Sonderabfalldéponie“ ausgewiesen. Darunter fällt auch das Gelände der geplanten Deponie, bei der es sich um eine „Werksdeponie“ für Abfälle der Deponieklasse II handeln soll. Fraglich ist in diesem Zusammenhang aber schon, ob es sich wegen der räumlichen Entfernung zwischen Firmengelände und „Werksdeponiegelände“ von ca. 20 Km und der reinen Ablagerung von *übernommenen Abfällen Dritter* per definitionem überhaupt um eine „Werksdeponie“ handeln kann. Das dürfte aus abfallrechtlicher Sicht zu verneinen sein, denn das Kennzeichen einer Werksdeponie ist, dass Abfälle aus werkseigenen Produktionsprozessen entstehungsortsnah durch Ablagerung beseitigt werden. Daran fehlt es hier, da (in der Regel bereits transportierte) Abfälle in Duisburg zur Entsorgung angenommen und dann nach Breitscheid weitertransportiert und dort beseitigt werden sollen.

Dies hat zur Folge, dass die Deponie tatsächlich eher als allgemein zugänglich einzustufen ist und damit den Erfordernissen des AWP unterworfen wäre. Im Lichte des AWP ist aber zu berücksichtigen, dass die Entsorgungssicherheit bezüglich der Abfälle der Deponieklasse II in NRW in ausreichendem Maße durch bereits in Betrieb befindliche Deponien abgedeckt ist. Die Entsorgung ist langfristig gesichert, so dass für neuen Deponieraum in Ratingen-Breitscheid kein Erfordernis besteht. So stehen in Nordrhein-Westfalen 16 Deponien der Deponieklasse II mit einem Volumen von 33,4 Mio. m³ zur Verfügung, etwa die bereits erwähnte Deponie Hubbelrath, die sich in unmittelbarer Nähe zu Breitscheid befindet.

Auch ist es Ziel des Gesetzgebers, in der Organisation der Abfallbeseitigung über Deponien möglichst großräumige Lösungen anzustreben, nicht zuletzt, um die immer mit Nachteilen für die Umwelt verbundene Einrichtung und den Betrieb neuer Deponieflächen möglichst gering zu halten.

Unter diesen Gesichtspunkten ist es zwingend erforderlich, dass eine Deponie als Ergebnis dieser Güterabwägung gemeinnützig ist. Die Abfallentsorgung ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und zugleich eine Maßnahme des Umweltschutzes, der Seuchenabwehr und der Landschaftspflege und verfolgt damit Gemeininteressen von hoher Bedeutung. Daher muss für die Zulassung von Abfallbeseitigungsanlagen stets ein öffentliches Entsorgungsinteresse vorliegen, welches hier nicht gesehen wird.

Da sich ein öffentliches Entsorgungsinteresse in Bezug auf Erhalt bzw. Erweiterung des Deponiestandortes in Breitscheid auch nicht mehr bilden wird (die öffentliche Deponie Hubbelrath hat noch erhebliches Erweiterungspotenzial), ist dies auch bedeutsam für die Regionalplanung. Es ist nicht das Ziel der Landesentwicklungsplanung oder der Regionalplanung, *nicht erforderliche* Deponiestandorte zu erhalten. Das Schaffen eines Überangebots an Deponieflächen entspricht nicht den abfallwirtschaftlichen Zielen des Landes. Das insofern überholte Planzeichen sollte deshalb entfallen.

Dies gilt besonders vor dem Hintergrund, dass sich die im Regionalplan ausgewiesenen Flächen als Deponiestandort generell nicht eignen, sondern vielmehr als äußerst problematisch erwiesen haben. Die vorhandene Industriemülldeponie Breitscheid II (nach heutiger Einstufung Deponieklasse III) ist in diesem Zusammenhang weniger als Standortvorteil als als erhebliches Standorthindernis zu betrachten. Den Sanierungserfordernissen wurde seit 1993 nicht nachgekommen. In Anbetracht der seit der Eintragung des Planzeichens erheblich gestiegenen umweltrechtlichen und -technischen Anforderungen an Deponiestandorte bietet sich der Standort für eine dauerhafte Abfallablagerung nicht mehr an. Bestätigt wird dies vielfach durch die in den vergangenen Jahrzehnten erworbenen behördlichen Erkenntnisse, die im Folgenden näher beleuchtet werden.

Altlasten, Grundwasser, Bodenschutz

Der geplante neue Ablagerungsbereich soll sich an den südlichen Randdamm der Deponie Breitscheid II anlehnen. Dies wird in Bezug auf den Bodenschutz und das Grundwasser kritisch bewertet, da schon die existenten Probleme der Deponie Breitscheid II seit Jahren nicht gelöst sind.

Innerhalb der Deponie Breitscheid II gibt es nachweislich angestautes Sickerwasser, da schon keine dem heutigen Stand der Technik entsprechende Oberflächenabdichtung existiert. Hinzu kommen hydrogeologische Besonderheiten (Deponiekörper in Höhe des ersten Grundwasserstockwerks), die sich erheblich nachteilig für den Standort auswirken. Solange nicht dauerhaft dafür gesorgt wird, dass der Sickerwasserspiegel unterhalb dem des Grundwassers liegt, wird es Sickerwasseraustritte mit Schadstofffrachten aus der vorhandenen Deponie, insbesondere über Wegsamkeiten im Randdamm, geben, die in den geplanten neuen Ablagerungsbereich eintreten würden. Darüber hinaus ist aufgrund der Sickerwasserproblematik mit einer verminderten Standsicherheit des südlichen Randdamms der Deponie Breitscheid II zu rechnen. Dem wird derzeit durch regelmäßiges Abpumpen und Entsorgen der schadstoffbelasteten Sickerwässer entgegengewirkt. Vor dem Gedanken an die Erweiterung und Ausdehnung des Deponiekörpers wäre es insofern zwingend erforderlich, Sickerwasserübertritte aus der Deponie Breitscheid II dauerhaft zu verhindern. Dies wäre wiederum nur durch zusätzliche erhebliche technische Sicherungsmaßnahmen sowie eine geregelte Sickerwasserableitung aus der Deponie Breitscheid II zu erreichen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Vorbelastungen wäre nach derzeitigem Kenntnisstand ein hoher technischer Aufwand zur Erweiterung der Deponie erforderlich. Wie hoch dieser Aufwand genau wäre, ist erst nach einer eingehenden Standorterkundung zu beurteilen, die, obwohl wesentliche Grundlage für die Planung eines Deponiestandorts, bislang noch nicht durchgeführt worden ist.

Ferner ist wegen der Erfahrungen mit den Deponiekörpern I und II zu erwarten, dass es bei den vom Planzeichen der Regionalplanung erfassten, ausgetonten Flächen in Breitscheid generell an der für Deponiestandorte geforderten geologischen Barriere fehlt. Es ist zu erwarten, dass in Teilbereichen im Bodengrund eine Wasserdurchlässigkeit dergestalt besteht, dass über sog. „Fenster“ Sickerwasser und Grundwasser miteinander „kommunizieren“ könnten. Das bedeutet, dass eine heute für Deponien nach der Deponieverordnung vom 02.05.2013 vorgeschriebene Basisabdichtung nicht in Form einer geologischen Barriere vorhanden ist, sondern eine hinreichende Basisabdichtung erst noch mit erheblichem technischen und wirtschaftlichen Aufwand künstlich geschaffen werden müsste. Das heißt hier, dass Rätiger Ton - sofern noch vorhanden - zur Schaffung einer geotechnischen Barriere aufwändig umgelagert und zusätzlich Kunststoffdichtungsbahnen eingesetzt werden müssten. Hinzu kommt die Frage einer hinreichenden Trennung der Deponiekörper II und III.

Standorte, bei denen eine Ablagerung nur unter solchen technischen Prämissen vorstellbar ist, bieten sich als Deponiestandort aber gerade *nicht* an und würden heute regionalplanerisch nicht mehr in den Blick genommen. Gefordert zum Grundwasserschutz ist eine *natürliche geologische*

Barriere, die künstlichen technischen Lösungen in Bezug auf Dauerhaftigkeit und Wirksamkeit der Abdichtung überlegen ist. Aus dieser Erkenntnis heraus ist das Planzeichen überholt.

Immissionsschutzrecht

Hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen ist erkennbar, dass das Planzeichen im Regionalplan gegen das sich aus § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz ergebende Trennungsprinzip verstößt. Die in § 50 BImSchG geforderte Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen von Deponiestandorten auf Wohngebiete wird durch den Abstandserlass (MBL. NW Nr. 29 vom 12.10.2007) näher bestimmt, der bei raumbedeutsamen Planungen wie der vorliegenden Deponieplanung anzuwenden ist. Den Anforderungen aus diesem Erlass wird hier nicht genügt, mit der Folge der Rechtswidrigkeit einer entsprechenden Planung.

Im Abstandserlass wird ein einzuhaltender Mindestabstand zwischen oberirdischen Deponien und Wohngebieten von 500 Metern und zwischen oberirdischen Inert-/Mineralstoffdeponien und Wohngebieten von 300 Metern festgelegt. Zwischen dem aktuellen Planzeichen im Regionalplan und der Ratinger Waldseesiedlung beträgt der Abstand aber teilweise nur etwa 50 Meter, so dass das mit dem Planzeichen verfolgte raumordnerische Ziel heute aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht mehr erreicht werden kann.

Landschaftsrecht

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes und im Entwicklungsziel B 1.3-3 „Wiederherstellung“. Das Vorhaben liegt gleichzeitig im Landschaftsschutzgebiet Nr. B 2.3-11. Gemäß Punkt 2.3 der allgemeinen Festsetzungen des Landschaftsplanes für alle Landschaftsschutzgebiete ist es verboten

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung NW zu errichten, auch wenn sie keiner besonderen bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen,
- i) ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen,
- k) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Gewinnung von Bodenteilen vorzunehmen.

Eine Befreiung von den Verboten kann gemäß § 67 BNatSchG nur erteilt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die landschaftsrechtliche Unterschutzstellung macht deutlich, dass die ggf. damals abfallwirtschaftlich motivierte, vor Jahrzehnten getroffene Sicherung als Deponiestandort inzwischen von den ebenfalls vor Jahrzehnten eingetretenen landschaftlichen Wertigkeiten vollständig überlagert ist. Der Landschaftsplan ist in diesem Teil von 1984 (!). Die entsprechenden Schutzgüter haben mittlerweile ein erhebliches Gewicht und wären im Abwägungsprozess einer Planfeststellung entsprechend zu berücksichtigen.

Wendet man die Bestimmungen des Landschaftsrechts an, wird deutlich, dass eine landschaftsrechtliche Befreiung für ein Deponievorhaben nicht erteilt werden könnte. Denn, wie schon oben bei der abfallwirtschaftlichen Argumentation ausgeführt, besteht derzeit kein überwiegendes öffent-

liches Interesse an der Errichtung einer weiteren Deponie in Breitscheid. Es ist allenfalls ein privates Interesse am Deponiestandort erkennbar, das aber von einem öffentlichen, am Gemeinwohl orientierten Entsorgungsinteresse nicht gedeckt wird, geschweige denn, dass das private Nutzungsinteresse das erhebliche öffentliche Interesse am Natur-, Landschafts- und Artenschutz auf den Flächen überwiegen könnte.

Auch der zweite o.g. Befreiungsgrund käme bei einem Deponieantrag nicht zum Tragen. Es ist *nicht* von einer *unzumutbaren Belastung* für einen Antragsteller auszugehen, wenn diesem verwehrt wird, in Breitscheid Abfälle zu beseitigen. Aus den genannten Gründen bietet sich die Fläche für eine Abfallablagerung nicht an. Vielmehr steht die Endrekultivierung bzw. Sanierung der Sondermülldeponie Breitscheid II noch aus. Der ehemalige Betreiber und der Eigentümer sind hier ihren Pflichten seit 1993 nicht nachgekommen.

Neben dem Fehlen des Tatbestandsmerkmals einer unzumutbaren Belastung wäre eine Deponieerweiterung aber auch *nicht* mit den *Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege* vereinbar. So hat sich aufgrund der langen Zeit, in der die natürliche Sukzession sich das Gelände zurück erobert hat (ca. 25 Jahre), eine vielfältige und zum Teil sehr schützenswerte Fauna und Flora entwickelt, die durch das Vorhaben vollständig zerstört würde. Es sei darauf hingewiesen, dass das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) aktuell im Rahmen seines Fachbeitrages für die Regionalplanung das Plangebiet in die Biotopverbundkartierung einbezogen hat. Dies wird von Kreisseite fachlich nachvollzogen und begrüßt und sollte im Grunde Anlass genug sein, das Planzeichen „Deponie“ im neuen Regionalplan entfallen zu lassen.

Schließlich ist das Landschaftsschutzgebiet im Bereich des Planvorhabens, analog zum Entwicklungsziel „Wiederherstellung“, von der Festsetzung Nr. B 5.3-4 „Herrichtung von Abgrabungsflächen oder anderen geschädigten Grundstücken“ überlagert. Die Festsetzung wird folgendermaßen erläutert: „Tongrube, Zwischennutzung Deponie für Industriemüll, Genehmigung gem. Verf. RP v. Januar 1978. Endnutzung: Wiederaufforstung der ehemaligen Waldflächen bzw. Sukzession“. Wie oben bereits dargestellt, ist diese Festsetzung durch die langjährige und festsetzungskonforme natürliche Sukzession im Sinne des Landschaftsplanes erfolgreich umgesetzt worden und sollte nicht mehr nach Jahrzehnten durch eine Deponieerweiterung konterkariert werden.

Artenschutz

Es ist zu befürchten, dass ein neues Deponievorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten hätte. Von besonderem Interesse sind hier die Vögel, Amphibien, Reptilien, Insekten (Tagfalter) sowie die Fledermäuse. Sekundärbiotop mit dem wie hier vorhandenen Mix aus dauerbespannten und temporären Gewässern, Schilfbeständen, vegetationsfreiem und dauerbegrünem Offenland, Einzelgehölzen, Gebüsch und Wald- oder Gehölzbereichen, die zudem wenig gestört sind, unterliegen zwar einem stetigen Wandel, entwickeln sich aber oft zu artenreichen Räumen.

Um eine ausreichende Kenntnis der vorhandenen Fauna und Flora zu erhalten, muss das Artenspektrum über mindestens eine ganze Vegetationsperiode, wobei auch die Reproduktionsphasen der Amphibien einzubeziehen sind, untersucht werden. Dies erfordert zahlreiche Ortsbegehungen. Es wird bezweifelt, dass von den planungsrelevanten Arten nur die Kreuzkröte vorhanden ist. Die bisher durchgeführten diesbezüglichen Untersuchungen sind völlig unzureichend.

Naturschutzrecht

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 LG NRW i. V. m. § 14 BNatSchG gilt die Errichtung oder wesentliche Änderung von Abfalldeponien als Eingriff in Natur und Landschaft. Nach § 13 BNatSchG gilt aber der allgemeine Grundsatz, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden sind. Auch ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 7 LG NRW die dauernde Schädigung

des Naturhaushaltes und die Zerstörung wertvoller Landschaftsteile bei Aufschüttungen zu vermeiden.

Eine Erweiterung der Deponieflächen würde gegen diese naturschutzrechtlichen Grundsätze verstoßen. Es würden dauerhaft wertvolle Sekundärbiotope - auch dies sind wertvolle Landschaftsteile - mit einem beachtenswerten faunistischen Inventar und Potenzial zerstört. Da eine private Deponie an diesem Ort – wie oben dargelegt – nicht erforderlich ist und der öffentliche Belang des Natur- und Landschaftsschutzes hier im Rang vorgeht, ist die Realisierung einer Deponie Breitscheid III zu vermeiden. Dies ist bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu bedenken.

Planungsrecht

Der Landesentwicklungsplan (LEP) enthält Vorgaben für alle räumlichen Planungen und Maßnahmen, wie sie in Regionalplänen, Bauleitplänen, Landschaftsplänen und anderen Fachplänen umgesetzt bzw. konkretisiert werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 4 ROG die im LEP festgelegten Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Bereits die Festlegungen des Planentwurfs sind gemäß § 4 ROG als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ bei anderen Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen.

In Kapitel 8 „Verkehr und technische Infrastruktur“ sind unter Punkt 8.3 „Entsorgung“ Ziele und Grundsätze genannt.

8.3-1 Ziel: Standorte für Deponien

Standorte für raumbedeutsame Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, sind in den Regionalplänen zu sichern. Bei der Planung neuer Deponiestandorte ist die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen.

8.3-4 Grundsatz: Entstehungsortsnahe Abfallbeseitigung

Die räumliche Verteilung der Standorte von Deponien und Abfallbehandlungsanlagen soll eine möglichst entstehungsortsnahe Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle ermöglichen.

Dazugehörige Erläuterungen:

Es ist grundsätzlich als sinnvoll anzusehen, dass die Flächeninanspruchnahme durch Deponien dadurch vermindert wird, dass Ziel 8.3-1 vorgibt, bei der Standortsuche für neue Deponien auch die Möglichkeit der Nutzung stillgelegter Deponien (durch Aufstockung) einzubeziehen (*zu beachten*).

Im Übrigen ist der in 8.3-4 verankerte Grundsatz der Entsorgungsnähe nicht nur europarechtlich hinterlegt, sondern es ist grundsätzlich sinnvoll, dass Abfälle zur Beseitigung bei möglichst geringen Transportwegen der Endentsorgung in entstehungsortsnahen Anlagen zugeführt werden (*zu berücksichtigen*).

Die Neuaufstellung des Regionalplans soll die regionale Grundlage für die zukünftigen Planungsabsichten der Städte und Gemeinden darstellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass vor allem auch die Notwendigkeit besteht, sich über zukünftige Ziele und Strategien über deren räumliche Entwicklung aufgrund der aktuellen ökonomischen, sozialen und ökologischen Situation neu zu verständigen. Die Stadt Ratingen verfolgt an dem Standort in Breitscheid in keiner Weise das Ziel einer Abfallbeseitigung, der Kreis Mettmann als öffentlicher Entsorgungsträger ebenfalls nicht.

Die Deponie ist, wie oben ausgeführt, seit ca. 25 Jahren nicht mehr in Betrieb. Die Frist für die Verfüllung und abschließende Herrichtung lief im Dezember 1990 aus. Ein Bedarf an Abfalldeponien über die aktuell in der Region betriebenen hinaus besteht nicht. Insofern fehlt es an der Erforderlichkeit einer Deponie und damit gemäß Ziel 8.1-3 des LEP zugleich an dem Erfordernis, den in Rede stehenden Standort als Deponiestandort im Regionalplan zu sichern. Im Gegenteil: Da die Eignung der stillgelegten Deponie, wie dargelegt, im Sinne des LEP-Ziels bereits hinreichend geprüft und verneint werden muss, ist es an der Zeit, das Planzeichen im Regionalplan im Einklang mit dem LEP zu entfernen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass eine Wiederaufnahme des Betriebs als Werksdeponie, wie im Januar 1978 genehmigt, heute ohne in der Nähe befindliches Werk, nicht mehr sinnvoll wäre und gegen den LEP-Grundsatz 8.1-4 der entstehungsortsnahen Abfallbeseitigung verstoßen würde.

Nach alledem bitte ich nachdrücklich um Streichung der Darstellung einer zweckgebundenen Nutzung „Abfalldeponie“ auf dem Gebiet der Stadt Ratingen, Ortsteil Breitscheid, im Regionalplan.

Thomas Hendele